

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Groshertzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

II. Abtheilung. Häusersteuer

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

S a m m l u n g
der
Verordnungen und Instructionen
über
die directen Steuern
im
Großherzogthum Baden.

II.
Abtheilung.
H ä u s e r s t e u e r.

Carlsruhe,
in der G. F. Müller'schen Hofbuchdruckerey.
1 8 1 7.

Wohnort	St. Michael	St. Michael	St. Michael
St. Michael	St. Michael	St. Michael	St. Michael
St. Michael	St. Michael	St. Michael	St. Michael

die folgenden Personen

Gelehrter Herr

II

St. Michael

St. Michael

Gelehrter Herr

St. Michael

St. Michael

Chronologische Uebersicht

der Häusersteuerordnung nachgefolgten Verordnungen, mit kurzer Angabe des Betreffs.

Nro.		Seite.
1.	Vom 25. Januar 1811. Nro. 225. Schulhäuser gehören zu den Lehrgebäuden der öffentlichen Lehranstalten.	1
2.	Vom 6. Februar 1811. Nro. 371. Feuersprizenhäuser sind frey.	2
3.	Vom 6. Februar 1811. Nro. 372. Dienst-Wohnungen sind nicht frey.	3
4.	Vom 6. Februar 1811. Nro. 373. Die verkauften Häuser sind nicht zu taxiren, sondern mit den modifizirten Preisen in Anschlag zu nehmen.	5
5.	Vom 6. Februar 1811. Nro. 374. Wie der Werth des besten Terrains auszumitteln ist.	7
6.	Vom 11. Februar 1811. Nro. 420. Die vorliegenden Kaufpreise über geschlossene Höfe ändern die vorgeschriebene, besondere Anlage der Häuser und Güter nicht.	9
7.	Vom 11. Februar 1811. Nro. 422. Die ausgesprochene Freiheiten sind strenge zu nehmen und auf keine nicht genannte Gebäude auszudehnen.	10

*

Nro.		Seite.
8.	Vom 21. Februar 1811. Nro. 522. Nachtrag zur Häusersteuerordnung.	11
9.	Vom 25. Februar 1811. Nro. 549. Häuser, welche mit Gärten erkaufte wurden; relativer Mehrwerth derselben. Grenzlinie des Terrains, welches der Häuser- und der Grundsteuer unterworfen ist.	15
10.	Vom 4. März 1811. Nro. 606. Bei Uebergabskäufen ganzer Höfe soll allein die Taxation der beeidigten Schäger an- genommen werden.	16
11.	Vom 22. März 1811. Nro. 815. Standesherrliche Schlösser sind nicht frey.	17
12.	Vom 12. März 1811. Nro. 872. Wie bei unvollständigen Kaufprotokollen zu verfahren ist.	17
13.	Vom 22. März 1811. Nro. 875. Wo das Kapital des Mühlenpachtes das Mühlenkapital übersteigt, da ist der Müller keine Gebäudesteuer schuldig.	18
14.	Vom 29. März 1811. Nro. 926. Gebäude, welche einer Schulanstalt ohne Miethzins überlassen worden sind, bleiben auch frey.	18
15.	Vom 4. April 1811. Nro. 964. Weinkaufszelder und ähnliche Kosten sind dem Kaufpreise nicht beizuschlagen.	20
16.	Vom 4. April 1811. Nro. 966. Ein auf verschiedenen Gemarkungen stehendes Gebäude, ist bei der Gemeinde zu katastrir- ren, deren Vorstand die Polizeigerichts- barkeit in demselben auszuüben hat.	20

Nro.	Seite.
17. Vom 19. April 1811. Nro. 1113.	21
Belehrung über die Häufertaration; der Lokalpreis ist streng anzuwenden, da sie in jedem Orte ein für sich bestehendes Ganzes bildet.	
18. Vom 19. April 1811. Nro. 1115.	24
Der Abzug der auf Häusern ruhenden Grundlasten kann erst geschehen, wenn die Naturalienpreise für die Grundsteuer genehmigt sind.	
19. Vom 27. April 1811. Nro. 1180.	26
Allgemeine Belehrung über die Häufertaration, besonders über den Anschlag größerer Schlösser, Klöster und einzeln stehender Gebäude.	
20. Vom 11. May 1811. Nro. 1340.	34
Haften Lasten ungetrennt auf Haus und Gütern, so sind sie allein von letztern abzuziehen.	
21. Vom 13. May 1811. Nro. 1371.	34
Gemeindsfeltern sind den Gemeinden als ihr Eigenthum in Steuer zu legen.	
22. Vom 21. May 1811.	35
Salinengebäude sind nach §. 3. Lit. i. zu behandeln.	
23. Vom 22. May 1811. Nro. 1472.	35
1. Die Häusergefällbezüge müssen vom Bezieger versteuert werden, ihr Abzug mag dem Geber nutzen oder nicht.	

2. Lasten, die ungetrennt auf Haus und Garten ruhen, sind vom Hause abzuziehen.

24. Vom 21. Juny 1811. Nro. 1710. 35

1. Die neben dem Kaufpreise übernommene Lasten sind dem Preise beizuschlagen.

2. In welchen Fällen ein geringerer Anschlag des Flächengehalts der Hofraithe und Hausgärten statt findet, als vorgeschrieben ist.

3. Häuser mit beträchtlichen Gärten sind nicht zum Maasstab zu nehmen.

4. Unter welchen Bedingungen kleine Plätze und

5. Gärtchen, als Theile der Hofraithe betrachtet werden können.

6. Trotten, die kein ständiges Appertinenz des Hauses sind, kommen nicht in Anschlag.

7. Wenn der Anschlag der einzelnen Theile als bloßes artistisches Hilfsmittel angewendet wird, so ist solches nicht ungeseklich.

8. Werth der Lage.

9. Der Lokalpreis soll das Steuerkapital bilden, kann also nicht wegen solchen Verhältnissen modifizirt werden, die natürliche Bedingungen der höhern oder geringern Lokalpreise sind.

10. Wo besondere Verhältnisse auf den Kaufpreis einwirken, muß die Taxation

- | Nro. | Seite. |
|--|--------|
| nach dem Maasstabe eines benachbarten,
gleichgättigen Ortes oder nach den Bau-
kosten geschehen. | |
| 25. Vom 28. Juny 1811. Nro. 1809 $\frac{1}{2}$. | 37 |
| Ausscheidung der Mählegülten. Bestimmung
des Wasserfalls. | |
| 26. Vom 18. July 1811. | 41 |
| Häuser mit Wirthschaftsgerechtigkeiten. | |
| 27. Vom 18. July 1811. | 42 |
| 1. Gemeinde Wasch-, Mähig-, Schlacht-
und Schützenhäuser sind nicht frey, wenn
sie gleich von Niemand bewohnt werden. | |
| 2. Ebenso Hirten- und Zollhäuser. | |
| 3. Neben dem Kaufpreisen bedingene Gelder,
sind als Theile desselben anzusehen. | |
| 28. Vom 30. July 1811. | 43 |
| 1. Wie der Anschlag entfernter Orte, wo
weder Kaufpreise vorhanden sind, noch
vergleichende Taxation möglich ist, nach
dem Bauwerth zu bestimmen sey? | |
| 2. Welche Hauskäufe als Scheinkäufe an-
zusehen und bei dem Maasstabe wegzulassen sind? | |
| 3. Die Treibhäuser sind bloß als Garten-
häuser zu betrachten. | |
| 29. Vom 14. September 1811. | 44 |
| Ihrer Natur nach sind bei Gewerben nur
solche Geräthschaften unbeweglich, welche
Niet- und Nagelfest sind. | |

Nro.	Seite.
30. Vom 26. November 1811. Nro. 3089.	45
Kleine Plätze, welche bei den Gebäuden liegen, dürfen als Theile der Hofraithe angesehen werden.	
31. Vom 16. Februar 1812. Nro. 364.	46
Instruction, die Darstellung der Häuser-taration betreffend. Zusammenstellung der allgemeinen Grundsätze der Häusersteuer-ordnung.	
32. Vom 9. April 1812. G.D.N. 765.	59
Auszug der Verordnung über die Abhaltung der Revisionsversammlungen. Entscheidung der Beschwerden.	
33. Vom 25. April 1812. Nro. 1793.	68
34. Vom 19. May 1812. Nro. 2279.	72
Erläuterungen, der unter Nro. 31. enthaltenen Instruction.	
35. Vom 30. März 1813. Nro. 1276.	74
Wie dem Kapital der Häuser, die zum Maasstab der Taxation der übrigen dienten, der zofache Betrag der Lasten beigeschlagen werden soll.	
36. Vom 6. September 1813. Nro. 122.	78
Ob Frohnden Gegenstände der Grund- und Häusersteuer seyn sollen?	
37. Vom 20. May 1816. Nro. 7209.	78
Alle Pfarr- und Schulhäuser sind auf die Pfarr- und Schuldienste zu katastriren.	

I.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 225. Karlsruhe den 25. Jenner 1811.

Bericht des Dreysam = Kreisdirectorii vom
14. und präf. 18. Jänner Nro. 551., worin
dasselbe um Auflösung nachstehender Frage
bittet:

„Ob die Schulhäuser auf dem Land
und in Städten, nach §. 3. Lit. c. der
Häuser = Steuer = Ordnung, als LehrGebäude
anzusehen, und daher nicht zu katastriren
seyen; oder ob solche unter die §. 15. dieser
Ordnung begriffenen, in §. 3. nicht er-
wähnten Gebäude zu zählen seyen?“

B e s c h l u ß.

1.) Diese Frage ist dem berichtenden Kreis-
directorio dahin zu beantworten:

Samml. Häuser St. Verord.

II

Die Schusshäuser auf dem Lande und in den Städten gehören unter die §. 3. erwähnten Lehr-Gebäude. Unter Schulhäusern versteht man jedoch nur solche Gebäude, worin von öffentlich angestellten Lehrern gelehrt wird, und die keinem Privatmanne, sondern der Lehranstalt selbst, dem Schulfond gehören, mithin unveränderlich, dem Zwecke gewidmet sind, der die Freyheit bedingt.

2.) Hievon ist sämtlichen übrigen Kreis-directorien Nachricht zu geben.

2.

Finanz-Ministerium

Steuer-Departement.

Nro. 371. Karlsruhe den 6. Februar 1811.

Das König-Kreisdirectorium legt mit Bericht vom 21. Jänner 1811 Nro. 725. folgende Anfrage eines Bezirks-Commissärs zur Entscheidung vor:

„ad §. 3. der Häuser-Steuer-Ordnung. Sind aus analogischen Gründen unter die gefreyten Gegenstände nicht auch Feuerspritzen-Häuser zu zählen, wo die Geräthschaften zum Feuerlöschten aufbewahrt werden?“

Diese Frage ist vermög

B e s c h l u s s e s

- 1.) bejahend zu beantworten, und dem Kreisdirectorio aufzutragen, hiernach seine unterhabenden Bezirks-Commissärs zu bescheiden.
- 2.) Hievon den übrigen Kreisdirectorien Nachricht zu geben, um gleiches zu verfügen.

3.

Finanz- Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 372. Karlsruhe den 6. Februar 1811.

Mit Bericht vom 24. Jänner d. J. Nro. 918. trägt das Directorium des Main- und Tauber-Kreises vor:

„Bey Abschätzung der Häuser habe sich der Anstand ergeben, daß nach §. 3. die Lehr-Gebäude der öffentlichen Lehranstalten und die Amts- und Rathhäuser nicht abgeschätzt werden sollen, weil sie steuerfrey erklärt sind. Allein der gleich darauf folgende §. 4. verordne, daß bey vermischter Benutzungsart die befreiten Gebäude in dem Verhältniß steuerbar seyen, als sie zu ungefreyten Zwecken benutzt werden.“

„Nun würden die meisten Schulhäuser von den Schullehrern bewohnt, in den Amtshäusern seyen gewöhnlich nur ein oder ein paar Zimmer zu den Amtsgeschäften gewidmet, der Rest aber zur Wohnung des Amtmanns bestimmt, und gleicher Fall trete auch bey den Rathhäusern häufig ein.“

„Berichtende Stelle glaube daher, daß diese Gebäude zu gemischtem Gebrauch bestimmt, und daß sie also zum Theil der Abschätzung unterworfen seyen.“

B e s c h l u ß.

1.) Dem berichtenden Kreisdirectorio ist zu rescribiren:

Seine Ansicht entspreche ganz dem Sinne der Häuser-Steuer-Ordnung; denn diese wolle alle im S. 3. genannte Gebäude nur in so fern gefreyt wissen, als sie zu Zwecken benutzt würden, die der Staat nicht beschweren wolle. Hierzu gehören keine Dienstwohnungen, die überall nur die Stelle der Privatwohnungen vertreten, sonst würden Pfarrhäuser ebenfalls unter die nicht zu katastrirenden Gebäude gesetzt worden seyn.

Es sind daher sämtliche Bezirks-Commissärs anzuweisen, alle in S. 3. bemerkte Gebäude nur in so weit frey zu lassen, als sie unmittelbar

zu dem Zwecke benutzt werden, den ihre Benennung bezeichnet.

2.) Hievon ist sämtlichen übrigen Kreisdirectorien Nachricht zu geben, um ihre unterhabenden Bezirks-Commissarien auf gleiche Weise zu bescheiden.

4.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 373. Karlsruhe den 6. Februar 1811.

Das Rinzig-Kreisdirectorium legt mit Bericht vom 26. Jänner 1811 Nro. 944 und 45. folgende Frage eines Bezirks-Commissärs zur Entscheidung vor:

„ Sind die in dem Jahrzehnd von 1800 bis 1809 verkauften resp. vererbten Gebäude, deren Kaufpreise oder Theilungs-Anschläge als Maasstab der Taxation des Kaufwerthes der übrigen angenommen werden sollen, einzeln, nach ihren bekannten wirklichen Kauf- und Theilungspreisen in Anschlag zu nehmen, oder, unter Rücksichtnahme auf die Kauf- und Theilungspreise anderer Baulichkeiten, gleich denen, deren Besitzstand in dem genannten Jahrzehnd keine Veränderung erlitten hat, zu taxiren? und im Fall der

Sinn der Steuer-Ordnung dahin geht, daß Gebäude, deren Werth durch vorgegangene Besitz-Veränderungen bekannt ist, mit diesem in Ansatz zu bringen, also nicht mehr weiter zu taxiren, sind,

die weitere Frage:

Wie soll es mit der Capitalisirung solcher Häuser gehalten werden, welche in jenen zehn Jahren zwey oder noch mehrmale zu verschiedenen Preisen verkauft und resp. vererbt worden sind?

B e s c h l u ß.

1.) Die verlangte Entscheidung ist dem Kreisdirectorio zur Belehrung sämtlicher Bezirks-Commissarien dahin zu geben:

Die Häuser, deren Kaufpreise oder Theilungs-Anschläge den Maasstab für die Abschätzung der übrigen Gebäude abgeben, müssen auch mit diesen Preisen in Steuer-Anschlag kommen, jedoch, wie sich von selbst versteht, mit dem allenfalls modificirten Preise nach S. 37.

Ist ein Haus in der Periode von 1800 bis 1809 mehrmals verkauft oder vererbt worden, sind also mehrere keiner Exception unterworfenene Preise vorhanden, so ist in der Regel ein Durchschnitt aus diesen Preisen in die Tabelle Ziffer II. aufzunehmen; hat aber das Haus, in der Zwischenzeit von der ersten bis zur letzten

Veräußerung in seinen Bestandtheilen eine besondere Veränderung erlitten, ist es baarlos oder verbessert worden, so kommt bloß der letzte Kaufpreis oder Anschlag in Betrachtung.

2.) Hievon wird sämtlichen übrigen Kreisdirectorien zu gleichmäßiger Bescheidung der Bezirks-Commissarien Nachricht gegeben.

5.

Finanz- Ministerium.
Steuer-Departement.

Nro. 374. Karlsruhe den 6. Februar 1811.

Das Rinzig-Kreisdirectorium legt mit Bericht vom 26. Jänner 1811 Nro. 944 und 45. folgende Frage eines Bezirks-Commissars zur Entscheidung vor:

„Die §§. 37. und 38. der Häuser-Steuer-Ordnung verfügen, daß, wo unter den in den Jahren von 1800 bis 1809 verkauften und resp. vererbten Häusern, deren Kaufpreise und resp. Theilungs-Anschläge zum Maasstab bey Bestimmung des Kaufwerths der übrigen Gebäude eines Orts dienen sollen, sich solche befinden, mit welchen zugleich Gärten für eine ungeschiedene Summe veräußert oder angeschlagen worden sind, der Werth des Gartens nach dem Kaufpreise des besten Ter-

rains der Gemarkung zu berechnen, und dieser von dem ganzen Kaufpreise in Abzug zu bringen seye.“

„Da nun erst bey Ausführung der Grundsteuer-Ordnung der Werth des besten Terrains constatirt werde, so entstehe die Frage: auf welche Art zu dem erwähnten Behuf der Kaufwerth des besten Terrains ausgemittelt werden solle?“

B e s c h l u ß.

1.) Dem Kreisdirectorio ist hierauf zur Belehrung sämtlicher Bezirks-Commissarien zu eröffnen:

Zu Ausmittlung des Werths des besten Terrains zu dem Eintrags erwähnten Zwecke hat der Bezirks-Commissär:

- 1) von den Urkundspersonen, die ohnehin künftig bey der Grundsteuer die Taxatoren sind, die Angabe der Districte, welche das beste, oder vielmehr im höchsten Werth stehende Terrain der Gemarkung enthalten, und welches gewöhnlich die unmittelbar am Ort gelegenen Gärten, Kraut-, Gras- und Baumstücke seyn werden, zu erfordern. Hausplätze gehören nicht hierher.

- 2) Aus den Kaufprotokollen etc., die nach den Vorschriften der Grundsteuer-Ordnung zur Aufnahme in die Durchschnitts-Summe geeignete, in den Jahren 1800 bis 1809 vorgefallene wirkliche Käufe zu extrahiren, und durch Ziehung des Durchschnitts den Werth per Ruthe zu bestimmen.
 - 3) Fehlt dieses Mittel den Werth zu bestimmen, so ist eine Abschätzung vornehmen zu lassen.
 - 4) Ueber die Art und Weise der Ausmittlung des Werths des theuersten Terrains ist dem Verzeichniß Ziffer II. eine Nachweisung beizulegen.
- 2.) Hievon ist sämtlichen übrigen Kreisdirectorien zu gleicher Bescheidigung ihrer Bezirks-Commissarien Nachricht zu geben.

6.

G. V. vom 11. Februar 1811. Nro. 420.

Wenn gleich der Werth eines ganzen Guts durch vorliegende Verkäufe bekannt ist, so müssen doch die Häuser und Gebäude nach den Vorschriften der Häuser-Steuer-Ordnung durchaus besonders abgeschätzt und catastrirt werden.

Man sehe die Sammlung I. Nro. 4.

Finanz-Ministerium,
Steuer-Departement.

Nro. 422. Karlsruhe den 11. Februar 1811.

Bericht des Dresam-Kreisdirectorii vom
31. Jänner und präf. 18. Febr. Nro. 1600.
Die Anwendung des S. 3. der Häuser-Steuer-
Ordnung betreffend.

B e s c h l u ß.

Dem Kreisdirectorio ist hierauf, unter Be-
zug auf das Generale vom 6. Febr. Nro. 372.
zu erwiedern:

Die, in dem S. 3. ausgesprochene Freyheiten
sind ganz strenge zu nehmen, auf keine Gebäude
die nicht genannt sind, auszudehnen, und selbst
rückichtlich der genannten nur in so weit an-
zuwenden, als sie bestimmt für den Zweck be-
nutzt werden. — Gebäude der herrschaftlichen
Verrechnungen sind gar nicht frey, Amts-
Häuser, Kanzleyen, Rath's-Häuser nur in so
weit, als sie zur öffentlichen Geschäfts-Füh-
rung, nicht aber zur Wohnung des Beamten
oder anderer Personen benutzt werden.

N a c h t r a g

zur

Häuser = Steuer = Ordnung.

Da, nach eingekommenen Anzeigen, in verschiedenen Gegenden des Landes, die auf den Gebäuden ruhenden ständigen Grund-Abgaben so beträchtlich sind, daß der Nicht-Abzug derselben am Steuer-Capital den Eigenthümern zur Beschwerte gereichen könnte: so wird andurch, in Gemäßheit höchster Entschliesung vom 19. Febr. Nro. 118. verordnet:

- 1.) der §. 7. der Häuser-Steuer-Ordnung, so weit er bestimmt, daß die auf den Häusern ruhende Gülten und Zinsen nicht abgezogen werden sollen, ist aufgehoben.
- 2.) Die Gülten, Zinsen und sonstige auf den Häusern haftende jährliche Grund-Abgaben, dürfen, wenn die Abgabe die Natur eines Zinses hat, mit dem 20fachen und wenn sie die Natur eines Erbpachtes hat, mit dem 25fachen Betrag von dem Steuer-Capital abgezogen werden.
- 3.) Der Abzug geschieht auf dem Steuer-Zettel über das Gebäude, nach der Anlage Lit. A.
- 4.) Statt der, nach Abzug des Capitals der Lasten von dem Capital des Gebäudes, übrig bleibenden Summe, muß immer die §. 43. bemerkte nächstgelegene Mehr- oder Minderzahl

gesetzt werden, und wenn sie gerade in der Mitte liegt, die Mehrzahl.

- 5.) Die Natural-Abgaben werden nach dem vierten Abschnitt der Grundsteuer-Ordnung berechnet.
 - 6.) Ueber die Gefälle, welche von Häusern bezogen werden, ist für jede beziehende Person ein Steuerzettel aufzustellen, nach Lit. B.
 - 7.) Diese Steuerzettel sind mit den Nummern zu bezeichnen, welche nach denjenigen folgen, die die Häuser-Steuerzettel haben.
 - 8.) Die Mühlen-Gülten sind, was die Form des Abzugs und des Ansazes betrifft, nach der nunmehr für die Gebäudelasten hier allgemein vorgeschriebenen Norm zu behandeln, und wird der §. 27. aufgehoben.
 - 9.) In dem Cataster (Beil. IV. der Häuser-Steuer-Ordnung) sind die Steuer-Capitalien von den auf den Gebäuden haftenden Gefällen, nach den Capitalien der Gebäude einzutragen, unter der Rubrik: Ständige Gefälle von Gebäuden.
- Sämtliche Kreisdirectorien haben für den Vollzug dieses Nachtrags zu der Häuser-Steuer-Ordnung zu sorgen, und allen denjenigen Personen, welche die Ordnung selbst verordnungsmäßig abzugeben war, ein Exemplar zuzustellen.

Karlsruhe, den 21. Febr. 1811.

Der Finanzminister
Freyherr von Gayling.

Lit. A. Häuser-Steuer-Zettel
des
Johannes Adelmanu.

1. 2. 3. 4. 5.

Häuser- Nro.	Nro. im Lager- Buch.	Maas des Hausplatzes und der Hofraithe.			Beschreibung der Gebäude und ihrer Gränzen.	Steuer- Capital
		M.	B.	R.		fl.
60	13	—	—	30	g m. in der Brunnen-Straße, einseits dem N. N., ander- seits dem M. M., vornen auf die Straße, hinten auf den eigenen Garten stoßend; Ein einstöckiges Wohn- haus; Scheuer und Stall unter einem Dach	400
					L a s t e n.	
					An den Grundherren N. N. GeldZins 1 fl. 30 kr.	30
					Rest	370
					Mehrzahl	375
					Verfaßt den 10. July 1810. durch SteuerProtokollist N.	

Lit. B. Häuser-Steuer-Zettel.

des

Freyherrn von Wies.

über die von Gebäuden ziehende ständige Gefälle.

Nro. der Steuer-Zettel wo diese Gefälle in Abzug gebracht worden sind.	Benennung und Größe der Gefälle.	Anschlag der auf den Häusern ruhenden Gefälle, welche mit 25 zu cap. sind	Anschlag der auf den Häusern ruhenden Gefälle, welche mit 20 zu cap. sind	SteuerCapital
I. Erbpachten.				
Nro. 6. 10.	5 Mt. Korn à 5 fl.	25 fl.		
12. 13. 14.	7 Mt. Spelz à 3 fl.	21 fl.		
15. 25. 31.	2 Ohm Wein à 10 fl.	20 fl.		
40. 47. 49.	Geld	15 fl.	81	
50. 51. 52.				
II. Zinsen und Gülden.				
Nro. 7. 8. 9.				
26. 27. 28.	2 Mt. Korn à 5 fl.	10 fl.		
29. 30. 54.	3 Mt. Spelz à 3 fl.	9 fl.		
56. 59. 60.	Geld	4 fl.		23
			81	23
				24
				Minderzahl
				Also aufgestellt den
				N. N. Steuer-Protokollist.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 549. Karlsruhe den 25. Febr. 1811.

Bericht des Pfingz = und Enz = Kreisdirectorii vom 8. und präf. 15. Febr. Nro. 1937.
Die Besteuerung der Haus = Gärten betreffend.

B e s c h l u ß.

Unter Rücksendung der Berichts = Anlagen ist hierauf zu antworten:

1.) Der Anstand des Stadt = Rathes zu Bretten, wegen Abschätzung der Gärten, ist durch Generale vom 6. Februar d. J. Nro. 374. erledigt.

2.) Die Bemerkung des Kreisdirectorii wegen des relativen Mehrwerths der durch das Zusammen = gehören von Haus und Garten für jedes dieser Objecte entspringt, ist sehr richtig, eben so aber auch die weitere Betrachtung desselben, daß sich nämlich von verständigen Taxatoren erwarten lasse, daß sie so ziemlich den Werth, den ein anstoßender Garten einem Hause gibt, in der Abschätzung treffen, und das Verhältnis des Werths der Häuser ohne Gärten, zu dem Werthe anderer Häuser mit Gärten, in jedem Orte auffinden dürften.

Bei den Häusern mit Gärten, deren Kaufpreise bekannt sind, ist ein Fehler ohnehin nicht möglich, da von dem Total-Werth nur der Anschlag des Gartens abgezogen wird.

Uebrigens war die gezogene Grenzlinie rückwärts des Terrains, was mit den Gebäuden in die Häuser-Steuer und was in die Grund-Steuer kommen soll, nothwendig und natürlich, weil nur der Raum, worauf das Gebäude steht, und die Hofraithe, der zur Benutzung desselben erforderliche keiner Cultur unterworfenen Platz, nothwendige, die Gärten aber mehr oder weniger bloß zufällige Zugehörden der Gebäude sind.

10.

G. B. vom 4. März 1811. Nro. 606.

Da die Häuser auf dem Wald gewöhnlich mit dem ganzen Gut verkauft werden, oder durch Verpfändungs-Contracte und Rindskäufe neue Eigenthümer erhalten, so soll hier allein die Taxation der vereideten Schätzer angenommen werden.

f. Sammlung I. Nro. 5.

Finanz

II.

Finanz-Ministerium.
Steuer-Departement.

Nro. 815. Karlsruhe den 22. März 1811.

Dem Donau-Kreisdirectorio wird auf seinen Bericht vom 12. März d. J. Nro. 2778., die Catastrirung der Standesherrlichen Gebäude betreffend, dessen Anlagen hier rückfolgen, rescribirt:

- 1.) Daß dieselbe, ohne Unterschied zu catastriren sind, da sie in dem §. 3. des Steuer-Edicts, als ausgenommen, nicht stehen.
- 2.) Der standesherrlichen Domonial-Kanzley ist zu eröffnen: Daß sie nach dem §. 15. der Häuser-Steuer-Ordnung die nähere gnädigste Bestimmung abzuwarten habe.

12.

G. B. vom 22. März 1811. Nro. 872.

Wo solche Unordnungen in den Contracten-Protokollen herrschen, daß nach diesen nicht alle Käufe erhalten werden können, da ist nach §. 35. und nach der Verfügung vom 17. Decbr. 1810. Nro. 1595. (Sammlung I. Nro. 1.) zugleich zu verfahren.

f. Sammlung I. Nro. 9.

Samml. Häuser-St. Verord.

B

13.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 875. Karlsruhe den 22. März 1811.

Dem Refor = Kreisdirectorio wird auf seinen Bericht vom 9. März Nro. 4320. rescribirt:

Wenn das Kapital des Mühlen = Pacht es das Mühlen = Kapital übersteigt, so ist der Müller keine Gebäude = Steuer schuldig, weil der Gültenbezieher das ganze Kapital der Mühle versteuern muß, indem er die ganze Gült oder den ganzen Erbpacht versteuert. Von der Gewerbs = Steuer wird dieses Verhältniß nicht unbeachtet bleiben.

14.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 926. Karlsruhe den 29. März 1811.

Dem See = Kreisdirectorio wird auf seinen Bericht d. d. 20. und präf. 27. März Nro. 3060: die Besteuerung der Schulgebäude betreffend, rescribirt:

Gebäude, welche ganz einer Lehr-Anstalt gewidmet sind, aber einer Gemeinde, einem Standes- oder Grundherrn oder Heiligen gehören, sind allerdings frey zu lassen, da in diesem Fall, so wie in jedem andern, wo jemand ein Gebäude zu einer öffentlichen Lehr-Anstalt, ohne Bezahlung eines Miethzinses aus dem Schulfond, hergibt, dieser gleichsam der Nutznießer ist, als solcher die Steuer-Schuldigkeit auf sich hatte, von der er aber durch das Gesetz befreit wird.

Durch den Ausdruck: „die keinem Privatmann, sondern der Lehr-Anstalt selbst, dem Schulfond gehören, mithin unveränderlich dem Zweck gewidmet sind, der die Freyheit bedingt“, sollten nur eigentliche Schulhäuser von bloßen Mieth-Wohnungen zu diesem Gebrauch unterschieden werden, da hierbey eine unveränderliche Widmung zu dem fraglichen Zweck nicht besteht.

Hiernach ist der Bezirks-Commissär Copin, dessen Bericht in der Anlage zurückfolgt, zu bescheiden.

15.

G. B. vom 4. April 1811. No. 964.

Auf Weinkaufgelder und ähnliche Kosten, welche dem Käufer neben dem eigentlichen Kaufpreis zur Last fallen, soll keine Rücksicht genommen werden.

f. Sammlung I. No. 14.

16.

Finanz - Ministerium.

Steuer - Departement.

No. 966. Karlsruhe den 4. April 1811.

Auf die mit Bericht vom 28. und präf. 30. May d. J. No. 3242. eingesendete Anfrage des Steuer-Commissärs N. Wie sich in Fällen zu verhalten seye, wo Gebäude zum Theil auf der Gemarkung stehen, welche dem Ort zugehört, in dem die Eigenthümer verbürgert sind, zum Theil dagegen auf der Gemarkung einer benachbarten Gemeinde? ist vermög

B e s c h l u ß

dem berichtenden Directorio zu antworten:

In dem angeführten wahrscheinlich seltenen Fall, ist das Gebäude bey derjenigen Gemeinde zu catastriren, deren Ortsvorstand (die Polizey-Gerichtsbarkeit in dem Gebäude auszuüben hat.

17.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 1113. Karlsruhe den 19. April 1811.

Die Belehrung, welche das Dreysam-Kreis-directorium, nach der berichtlichen Vorlage vom 10. und präf. 16. d. M. Nro. 4727., dem Bezirks-Commissär N. zu Heitersheim, auf den rückfolgenden Bericht über die Häuser-Taxation und insbesondere über die Benutzung der Kaufpreise gegeben hat, entspricht dem Geiste der Steuer-Ordnung vollkommen.

 Beilage zu Nro. 17.

Auszug.

Freiburg den 10. April 1811.

 Großherzogl. Badisches Directorium
 des Dreysam-Kreises.

 KDN. 4727. Bericht des Bezirks-Com-
 missärs N. zu Heitersheim vom 31. März
 d. J. die Häuser- und Gärten-Taxation be-
 treffend.

B e s c h l u ß.

1.) Ist dem Bezirks-Commissär N. unter Rücksendung der Tabellen über die zu N. vorgefallenen Hauskäufe zu eröffnen.

Aus dem vorgelegten Berichte und der Tabelle über die Hauskäufe und deren Modifikationen scheint hervor zu gehen, daß die Modifikation der Kaufpreise in der Tabelle entweder gleichzeitig mit der Taration oder erst nach der Taration geschehen seye. Beides ist fehlerhaft, und verrückt gänzlich den Endzweck, zu welchem diese Kaufpreis-Auszüge bestimmt sind. Durch die Kaufpreise sollen die Taratoren in die Kenntniß des Lokalwerths der Häuser gesetzt werden. Nicht der Werth, den der Tarator nach Gründen seiner Wissenschaft einem Gebäude beylegen kann, giebt den Tarationsanschlag, sondern der Tarator soll sich in jedem einzelnen Orte durch die Hauskäufe von dem Häuserpreis in der befragten Gemeinde unterrichten, und soll dann mit Hülfe seiner Kunst, nach diesem Preis, den Werth jener Häuser des Orts bestimmen, welche nicht verkauft worden sind. Die Taration der Häuser in jedem Ort bildet daher ein für sich allein bestehendes Ganzes, ohne daß in der Regel die Taration in einem benachbarten Orte damit ins Verhältniß gebracht zu werden brauchte. Dies versteht sich aber doch nur von jenen

Orten, wo die Tabellen über die Kaufpreise hinlängliche Momente an Handen geben, um einen laufenden Lokalpreis daraus abstrahiren zu können. Wo diese Momente aus den Tabellen mangeln, da sind die Lokalhäuserpreise benachbarter gleichgattiger Gemeinden in vergleichende Rücksicht zu ziehen. Aus diesen Demonstrationen geht hervor, einmal, daß die Tabellen über die Häuserkäufe mit der möglichsten Sorgfalt zu erheben sind, und dann, daß nicht allein die Modifikationen, sondern auch das Aufsuchen und Abstrahiren der Lokalpreise jeder Taxation vorangehen müssen. Wäre in einem oder dem andern Orte des Bezirks ein entgegengesetztes Verfahren beobachtet, so wäre solches durch Nachholung des Versäumten, und durch Prüfung der Taxation mit Sorgfalt zu verbessern.

Die Modifikationen des Kaufpreises sind nicht, wie geschehen, durch das Ermessen der Taxatoren über den wahren Werth der Gebäude, festzusetzen. Denn so lange die Taxatoren die Lokalpreise nicht kennen, (was erst durch die modifizierte Tabelle geschieht,) werden diese bloß ein Urtheil fällen, wie sie solches aus den zusammen gehaltenen Erfahrungen ihrer Handwerksregeln abstrahiren; dieses kann aber nur zufällig mit den Lokalpreisen übereintreffen. Die Modifikationen werden begründet durch das Da-

seyn den im §. 38. der Häuserordnung angeführten Fälle, wovon sich der Bezirks-Commissär bey Prüfung der Modifikationen zu überzeugen hat.

18.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nr. 1115. Karlsruhe den 19. April 1811.

Das Directorium des Kinzig-Kreises trägt mit Bericht vom 6. und präf. 16. April 1811. No. 3553. vor:

- a.) Durch den Nachtrag zur Häuser-Steuer-Ordnung vom 21. Febr. d. J. F.M.N. 522. ist der Abzug der auf den Häusern ruhenden ständigen Grund-Abgaben verordnet, und im 5ten Satz vorgeschrieben, daß die Natural-Abgaben nach dem 4ten Abschnitt der Grund-Steuer-Ordnung berechnet werden sollen.
- b.) Zwar ist in diesem Abschnitt angegeben, wie die mittlere Naturalien-Preise aufzusuchen sind, allein dieselbe sollen nach §. 107. und denen in diesem allegirten mit Ziffer 14. und 15. bezeichneten Beylagen erst bey der Güter-Taxation festgesetzt, und nach §. 134. vom Großherzogl. Steuer-Departement bestätigt werden.

e.) Es entsteht daher die Frage:

Ob mit Bevollständigung der Häuser-Steuer-Zettel rücksichtlich der — auf den Gebäuden ruhenden Natural-Abgaben zugewartet, oder wie sich andernfalls in dieser Hinsicht benommen werden soll?

B e s c h l u ß.

Da die Natural-Abgaben, welche auf Gebäuden haften, in dem nehmlichen Preis wie die Natural-Abgaben, welche auf Gütern haften, den Gefällnehmern angesetzt werden müssen; da ferner die Fixirung der Naturalien-Preise für die Gefällgeber und Gefällnehmer — die hierin ein ganz entgegengesetztes Interesse haben, von solcher Wichtigkeit ist, daß über die Operationen der Bezirks-Commissarien die Ortsbehörden und Revisions-Versammlungen gehört werden müssen, die definitive Genehmigung aber der Directiven Behörde vorbehalten bleibt: so sind die Anschläge in den Häuser-Steuerzetteln Lit. A. und B. (vid. Verordnung vom 21. Febr. d. J. No. 522.) bis diese erfolgt ist, eben so offen zu lassen, wie dieses rücksichtlich der Grund-Steuer-Zettel S. 68. der Gr. St. Ord. vorgeschrieben ist.

Sämmtliche Kreisdirectorien haben hiernach die untergeordnete Bezirks-Commissarien ungesäumt zu bescheiden.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 1180. Karlsruhe den 27. April 1811.

Da sich wegen Abschätzung isolirt stehender Gebäude einige Anstände ergeben haben, die eine nähere Belehrung über die Anwendung der vorgeschriebenen Tarations-Norm erfordern; so wird dieselbe andurch dahin ertheilt:

1.) Die Häuser-Steuer ruht auf dem reinen Ertrag. (S. 1.) Der Ertrag der Häuser wird von den Eigenthümern theils durch Vermietung, theils durch Selbstbenutzung, in der Regel aber meistens auf die letztere Art bezogen. Zuweilen wird ein Gebäude ganz oder zum Theil momentan weder auf die eine noch auf die andere Art benutzt, weil es die Convenienz des Besitzers mit sich bringt, zuweilen aber auch deswegen, weil dem Eigenthümer keine Art der Benutzung möglich ist, und selbst die Gelegenheit durch käufliche Ueberlassung des Gebäudes an Dritte, die es benutzen könnten, fehlt.

Der mögliche reine Ertrag ist das Object der Häuser-Steuer, die Ertragsfähigkeit begründet die Steuer und die Größe derselben.

2.) Die Ausmittlung des reinen Ertrags ist, weil derselbe größtentheils durch Selbstbeziehung bezogen wird, mit vielen Schwierigkeiten verknüpft, daher soll der mittlere Werth die Basis der Besteuerung bilden, als Steuer-Capital angenommen werden. (S. 6.)

Der mittlere Werth muß der wirkliche Local-Werth seyn, weil nur dieser mit der Local-Ertrags-Fähigkeit im Verhältniß steht.

3.) Wo, wie dies in Städten und Dörfern der Fall ist, viele Gebäude beisammen stehen, die alle mehr oder weniger gleicher Benutzungs-Art fähig sind, läßt sich aus dem wirklichen Werth mehrerer Gebäude, durch Berücksichtigung der Lage, Größe, Bau-Art und Beschaffenheit, von Kunstverständigen auf den Werth der übrigen Gebäude in der nämlichen Localität ein approximativ richtiger Schluß ziehen, sie können abgeschätzt, und dadurch ein zweckmäßiges Verhältniß in Beziehung auf die Steuer-Last begründet werden.

Auf diesen Betrachtungen ruhen die Vorschriften, daß die Kauf-Preise von 1800 bis 1809 eruiert, (S. 35.) wo sie in einzelnen Fällen, aus besondern vollkommen bekannten Ursachen, über oder unter den gewöhnlichen Preis stehen, modificirt, (S. 38. d.) in diesen modificirten

Preisen aber, durch unmittelbare Anschauung der Gebäude auf die sie sich beziehen, der Maßstab für die Taxation der übrigen Gebäude gesucht, (S. 42.) und hiernach diese Operation wirklich vorgenommen werden soll. (S. 43.)

4.) Aus diesen Betrachtungen geht aber auch hervor: daß

a) selbst in einem Locale, wo die unter 3. bemerkte Taxations-Methode vollkommen anwendbar ist, ein anderes Verfahren nothwendig wird, wenn Gebäude vorkommen, die einer gleichen Benutzungsart, wie die übrige, von denen der Maßstab der Taxation abgezogen ist, nicht fähig sind.

b) Daß diese Taxations-Methode bey isolirt stehenden Gebäuden nicht wohl möglich ist.

5.) Der erste Fall tritt nicht selten bey großen Gebäuden ein, wie z. B. Schlössern, die in Dörfern stehen, ehemaligen Klostergebäuden 2c.

Hier muß auf die erste Grundlage aller Anschläge, nämlich auf die Tragfähigkeit zurückgegangen, und von dieser auf den Capital-Werth geschlossen werden.

Schlösser auf dem Land sind gewöhnlich wie die übrigen Gebäude nicht zu benutzen, können als Appertinenz-Stücke von Stammgütern oft nicht einmal veräußert werden, wenn auch der seltene Fall, daß Kauflieb-

haber zu finden wären, eintreten sollte; sie sind oft unter günstigen Zeitverhältnissen in einer Ausdehnung und mit einem Aufwand aufgeführt worden, die dem gegenwärtigen Besitzer weder nothwendig noch nützlich sind, die er, eben deswegen, wenn er ein solches Gebäude jetzt acquiriren wollte, in keinen Anschlag bringen dürfte.

Daher ist S. 50. ausdrücklich verordnet, daß solche Gebäude:

„wenn sie auch groß und kostbar gebaut sind, doch nicht höher geschätzt werden sollen, als simple Wohngebäude, welche in Beziehung auf die Person des Eigenthümers die erforderliche Wohnungsbequemlichkeit erhalten würden.“

Hier, wo von keinem allgemeinen relativen Werth die Rede seyn kann, weil alle Concurrency in der Benutzung fehlt, muß der speciell relative Werth in's Auge gefaßt, und der Capital-Anschlag nach Billigkeit so formirt werden, daß er der wirklichen Benutzung entspricht, es darf nämlich ein solches Schloß nicht höher angeschlagen werden, als ein Wohngebäude, das so viel Raum hat, daß der Besitzer diejenige Wohnungsbequemlichkeit darin haben könnte, die er wirklich genießt.

Das Ueberflüssige an Raum und Pracht ist
 ausser Anschlag zu lassen. —

Nach den nämlichen Grundsätzen sind andere große Gebäude, bey welchen die gewöhnliche Benutzungsart und der davon abhängende gewöhnliche Benutzungswerth nicht eintritt, wie z. B. bey ehemaligen Klostergebäuden, die nun, nur zum Theil zu Fabriken und Manufacturen benutzt werden, zum Theil aber gar nicht benutzt werden können. Der Anschlag darf, wenn die gegenwärtigen Verhältnisse eine Benutzung dem Eigenthümer ganz unmöglich machen, bis auf den Localwerth herabsinken, den der Platz und die Baumaterialien haben, welche bey dem Abreißen gewonnen werden können.

6.) Im zweyten Fall, nämlich bey isolirt stehenden Gebäuden kann zwar, wenn sie zur nämlichen Benutzung, wie die Gebäude benachbarter Orte geeignet sind, und auch wirklich so benutzt werden, von dem Preis des nächstgelegenen benachbarten Orts der Maaßstab genommen werden, aber nicht ohne Distinction, vielmehr ist nach Umständen eine Correction erforderlich, die aber lediglich aus der Localität abstrahirt werden muß.

Sind isolirt stehende Gebäude, als Zubehörden von Gütern, nach dem Maaß der Besohnungs- und Wirthschafts-Erfordernisse eingerichtet, so haben sie in diesem Fall gleichen Benutzungs-Werth wie ähnliche Gebäude benachbarter Orte, können also auch ohne weitere Correction in Kaufwerth gleich gesetzt werden, und dies um so mehr, weil sie, als nothwendige Angehörden zum Gut, nie überflüssig werden, sondern, wenn sie durch Alter oder Zufall zu Grund gehen, wieder erbaut werden müssen.

Der nämliche Fall tritt bey Mühlen, Gewerks-Gebäuden und Wirthshäusern ein, die wegen Benutzung des Locals, des Wassers — des Windes — oder der Einkehr, absichtlich isolirt liegen, da in diesem Fall die isolirte Lage einen Minderwerth keineswegs begründet, daher §. 48. auch verordnet ist, daß bey Mühlen der Anschlag, unter Rücksichtnahme auf die Erbauungskosten, und den nach dem gegenwärtigen Zustand zu bemessenden Minderwerth, gemacht werden soll.

Dagegen ist eine Correction des Maaßstabs benachbarter Orte in der Anwendung auf isolirt stehende zu gleicher Benutzungsart geschickte und gewidmete Gebäude, besonders erforderlich, wenn sie bey veränderten Umständen nur benutzt wer-

den, weil sie einmal da stehen, wenn draus zu sehen ist, daß sie gar nicht wieder in der Localität angelegt werden würden.

Hier muß der Minderwerth, welcher aus der isolirten Lage entsteht, nach Billigkeit bestimmt, der Maassstab, der von den Kaufpreisen benachbarter Orte abstrahirt ist, corrigirt werden.

Zu dem Minderwerth, der aus der Localität entspringt, kann nun für große Gebäude das im ersten Fall (5.) ausgeführte Verhältniß hinzukommen, der isolirten Lage wegen in doppelter Stärke eintreten. Beträchtliche Gebäude können oft nur so hoch angeschlagen werden, als die Pächters Wohnung, wozu sie jetzt einzig dienen, und dienen können.

Alle Rücksichten, welche im Satz 5. bey großen Gebäuden in Städten und Dörfern, die zu der gewöhnlichen Benutzungsart nicht tauglich sind, genommen werden müssen, sind bey isolirter Lage ebenfalls zu nehmen, neben dieser ist aber eben diese Lage in besondere Betrachtung zu ziehen, und nach der Möglichkeit der Benutzung solcher Gebäude der Capital-Anschlag zu bestimmen.

Der

Der §. 49. der Häuser = Steuer = Ordnung
schreibt daher vor :

„Da der Werth der Häuser äußerst local
„ist, und nur in Städten und Dörfern
„aus den wirklichen Kaufpreisen ein si-
„ches Resultat gezogen werden kann; so
„haben sich die Taxatoren bey isolirt lie-
„genden größern Baulichkeiten, sie mögen
„zur Bewohnung dienen, zu Fabriken und
„Manufakturen oder zur Landwirthschaft
„benutzt werden, um die auf den
„Werth Einfluß habende beson-
„dere Verhältnisse genau zu erkun-
„digen, und hiernach, keineswegs aber
„nach den Kosten, welche die Erbauung ver-
„anlaßt haben mag, ihre Schätzung ein-
„zurichten.“

Hiernach sind die Bezirks = Commissärs erfor-
derlichen Falls zu bescheiden.

S e n s b u r g.

vdt. Cneselius.

20.

Sp. B. vom 11. May 1811. Nro. 1340. S. 3.
an das Wiesen-Kreisdirectorium.

Wo aus den Einzugs-Registern nicht zu
ermessen ist, wieviel von einem Zins auf dem
Haus und wieviel auf den Gütern liegt, da
ist derselbe ohne weiters bey der Güter-Steuer
in Abzug zu bringen.

f. Sammlung I. Nro. 25.

21.

Finanz-Ministerium.
Steuer-Departement.

Nro. 1371. Karlsruhe den 13. März 1811.

Bericht des Murg-Kreisdirectorii vom 4.
dieses, Nro. 3861., die Steuer-Anlage der Ge-
meinds-Keltern betreffend.

B e s c h l u ß.

Dem Kreisdirectorio wird rescribirt, daß die
Gemeinds-Keltern den Gemeinden als ein Ge-
meinds-Eigenthum in die Steuer zu legen sind,
den Unterthanen aber überlassen bleibt, sich um
die Erlaubniß zu Erbauung mehrerer Keltern
bey der Behörde zu bewerben.

22.

Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission vom 21. May 1811. auf Anfrage des Bezirks-Commiss. Holdermann zu Mingolsheim.

Die Salinen-Gebäude sind wie die zum Bergbau gehörigen Arbeits-, Kunst- und Vorrathshäuser nach S. 3. c. zu behandeln.

23.

Sp. B. vom 22. May 1811. Nro. 1472. an das See-Kreisdirectorium.

- 1.) Die Häuser-Gefäll-Kasten müssen dem Bez zieher zur Last geschrieben werden, der Abzug mag dem Geber etwas nützen oder nicht.
- 2.) Wenn Kasten auf Haus und Garten ruhen, ungetrennt, so sind sie von dem Haus als der Hauptsache abzugeben.

S. Sammlung I. Nro. 27.

24.

Sp. B. vom 21. Juny 1811. Nro. 1710. an das Kinzig-Kreisdirectorium.

- 1.) Bey Häusern, deren Kaufpreise den Maasstab für die Taxation der übrigen Gebäude bilden, die also mit ihren modificirten Preisen in das Cataster aufgenommen werden, muß die darauf haftende Last capitalisirt und dem Preise beygeschlagen werden.

- 2.) Wo der Werth der Hofraitthen und Hausgärten erwiesenermaßen bedeutend unter dem Werth des besten Terrains steht, da mag ausnahmsweise ein geringerer Anschlag statt finden.
- 3.) Häuser mit beträchtlichen Gärten sind nicht als Maasstab zur Taxation zu gebrauchen.
- 4.) Kleine Plätze, welche eigentlich zur Hofraithe gehören, aber sonst benutzt werden, sind als Theile der Hofraithe zu betrachten.
- 5.) Eben so die Gärtchen, welche $\frac{1}{2}$ tels Morgen nicht übersteigen.
- 6.) Trotten, die kein ständiges Appertinenz des Hauses sind, kommen nicht in Anschlag.
- 7.) Der Anschlag der einzelnen Theile als artistisches Hilfsmittel ist nicht ungeschicklich.
- 8.) Wo abgesonderte Schätzung der Baulichkeit und des Platzes statt finden muß, da ist wegen der ganz vorzüglichen Lage eine Erhöhung des ganzen Anschlags nach Billigkeit vorzunehmen.
- 9.) Die den Localpreis natürlich bedingende Verhältnisse sind kein Grund zu Mehrung oder Minderung der modificirten Kaufpreise.
- 10.) Wo besondere Verhältnisse auf den Kaufpreis einwirken und dieser zugleich für den Genuß eines dritten Object's ist, das ent-

Weder gar keiner Besteuerung unterliegt oder in der Grund-Steuer angezogen wird, da muß die Taxation entweder nach den Kaufpreisen eines benachbarten, in Beziehung auf die den Kaufpreis bestimmenden Verhältnisse, ähnlichen Ortes oder nach den Baukosten geschehen.

f. Sammlung I. Nro. 29.

25.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 1809½. Karlsruhe den 28. Juny 1811.

- 1.) In der Häuser-Steuer-Ordnung ist vorgeschrieben, daß die Mühlen-Gülten capitalisirt und von dem Capital der Mühlen abgezogen werden sollen, (S. 7.) jedoch mit der nähern Bestimmung, daß unter solchen Gülten nur diejenige Abgaben verstanden werden, welche für das von einem Dritten überlassene volle oder Nuß-Eigenthum entrichtet werden müssen, daß Gewerbs-Recognitionen und Wasser-Fall, wenn sie auch unter dem Namen Gült abgetragen werden, keinen Abzug begründen. (S. 8.)

2.) Wo sich mit einer eigentlichen Gült, Gewerbs-Recognition oder Wasserfall, oder beyde Abgaben in einer Summe, unter dem allgemeinen Namen Mühlen-Gült verbunden finden, weil vormalz, oder auch noch jetzt, der Gülther zugleich Gewerbe-Recognition und Wasserfall zu erheben berechtigt war, ist daher in Gemäßheit des 9. §. der Häuser-Steuer-Ordnung zu untersuchen:

„Wie viel andere Mühlen, bey denen eine
„solche Vermischung verschiedenartiger Ab-
„gaben nicht statt hat, in dem nämlichen
„Landestheil, und bey gleicher Anzahl
„Gänge, an Gewerbs-Recognition resp.
„an Gewerbs-Recognition und Wasserfall
„entrichten?“

Und hierdurch festzusetzen, der wievielte Theil der sogenannten Mühlen-Gült als eigentlich von der Ueberlassung des vollen oder Nutz-Eigenthums herrührende Gült betrachtet und angenommen werden muß.

3.) In Erwägung der Wichtigkeit dieser Entscheidung, erhalten sämtliche Kreisdirectorien den Auftrag, von den ihnen untergeordneten Bezirks-Commissarien über alle Mühlen, welche Gülten entrichten, neben

dieser aber keinen Wasserfall und in Orten und Landestheilen, wo die übrigen Mühlen noch Gewerbs-Recognition geben, auch diese nicht entrichten, die Urkunden, worauf der Bezug der Gült ruhet, in Abschrift einsenden zu lassen und die zur gesetzlichen Entscheidung weiters erforderlichen Notizen zu erheben, die Bezirks-Commissarien alsdann aber bestimmt zu bescheiden, wie viel sie als wahre Gült in Abzug zu bringen haben, und wie viel als Wasserfall und Gewerbs-Recognition zu entrichten ist.

- 4.) Der Wasserfall muß immer in Geld bestimmt und an die landesherrliche Casse entrichtet werden; er ist an der auf der Mühle ruhenden Geld-Abgabe abzuziehen; ist, entweder kein Geld oder keine hinlängliche Summe unter der Mühlen-Gült begriffen, so muß dem Gültgeber wegen Ansetzung des Wasserfalls eine entsprechende Minderung an der Fruchtgült zu gut kommen. Die Naturalien sind nach dem vierten Abschnitt der Grund-Steuer-Ordnung anzuschlagen.
- 5.) Mit der unter der Gült allenfalls begriffenen Gewerbs-Recognition ist auf ganz gleiche Art zu verfahren, sie muß von der

wahren Gült getrennt werden, wenn sie auch den Constitutions-Edicten gemäß dem Standes- oder Grundherrn verbleibt; überall wo sie die Stelle der Gewerbs-Steuer vertritt, ist sie aber der landesherrlichen Casse zuzuweisen.

- 6.) Wo über den Wasserfall in einem Ort oder Landestheil kein Tarif besteht, da ist jeder Mühle mit einem Wasserrad 1 fl. 30 kr., mit mehreren aber 3 fl. anzusetzen.

S e n s b u r g.

ad 25.

F i n a n z - M i n i s t e r i u m.

Steuer - Departement.

Nro. 2021. Karlsruhe den 22. July 1811.

Das Nekar-Kreisdirectorium fragt unterm 17. July Nro. 14614. an:

Ob nicht in der dießseitigen Verfügung von 28. Juny Nro. 1809 $\frac{1}{2}$. S. 4. Zeile 4 und 5 ein Druckfehler eingeschlichen, und statt der Worte: „Gült-Geber“ — Gültnehmer, oder „zu gut kommen“, zu Last stehen müsse.

C o n c l u s u m.

- 1.) Ist dem berichtenden Kreisdirectorio zu rescribiren, daß allerdings anstatt Gült-Geber — Gültnehmer zu lesen sey.
- 2.) Notificetur sämtlichen Kreisdirectorien zur weitem Bescheidung der Commissarien.

26.

Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission vom 18. July 1811. auf Anfrage des Bezirks-Commissärs Schweigert zu Ichenheim.

Es ist darauf zu sehen, daß bey Modification der Kaufpreise von Wirthshäusern kein übertriebener Abzug statt findet, und daß diese in dem Verhältnisse angeschlagen werden, in dem sie, nach der Größe und Lage des Platzes und der darauf stehenden Baulichkeit, auch dann, wenn sie keine Wirthshäuser wären, zu schätzen seyn möchten.

Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission vom 18. July 1811. auf Anfrage des Bezirks-Commissärs Siebenpfeiffer zu Genzobach.

- 1.) Sind gemeine Wasch-, Metz-, Schlacht- und Schützen-Häuser frey, wenn sie von Niemand bewohnt werden?
- 2.) Tritt bey Hirten- und Zollhäusern eine Rücksicht ein oder werden sie lediglich als Privatwohnungen angesehen?
- 3.) Sollen die bey den Haustäufen ausser dem Kauffchilling bedungenen Trinkgelder, demselben nicht beygeschlagen werden?

ad 1.) Nein.

- 2.) Sie sind wie alle andere Gebäude zu catastriren.
 - 3.) Allerdings, da sie ein Theil des Kaufpreises sind, der nur unter einem besondern Namen gegeben wird.
-

Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission vom 30. July 1811 auf Anfrage des Bezirks-Commissär Behrnauer zu Blomberg.

- 1.) Nach dem Geiste der Häuser-Steuer-Ordnung soll der Anschlag der Gebäude dem Localpreis derselben, der sich als den Mittelern des abgelaufenen Jahrzehnds darstellt, entsprechen.

Wo keine wirkliche Kaufpreise in hinlänglicher Anzahl vorliegen, muß eine Taxation nach benachbarten Ortschaften oder nach dem Bauwerth geschehen.

Nach benachbarten Ortschaften ist die Taxation nur dann möglich, wenn die Verhältnisse, welche auf den Localpreis influiren, zwischen beyden Orten so ziemlich übereinstimmen.

Da dieses nur von benachbarten Orten im strengen Sinn mit Gewißheit beurtheilt werden kann, so bleibt für die entfernten Ortschaften nur die Taxation nach dem Bauwerth übrig; d. h. die Taxatoren müssen den Localwerth des Places,

die Kosten der Erbauung nach den Localpreisen der Baumaterialien und des Arbeitslohnes in dem letzten Jahrzehnd und den durch das Alter der Gebäude entstandenen Minderwerth erwägen und hiernach den Anschlag des Gebäudes bestimmen, was Kunstverständigen wohl möglich ist.

- 2.) Öffentliche Käufe dürfen nie als Scheinkäufe angesehen werden, und können nur diejenigen Käufe wegbleiben, wo durch gerichtliche Untersuchung bewährt ist, daß der angegebene Kaufpreis nicht der wirkliche war.
- 3.) Die Treibhäuser sind blos als Gartenhäuser zu betrachten.

29.

Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission vom 14. Sept. 1811. auf Anfrage des Bezirks-Commissärs Bernlein zu Emmendingen.

Nach §. 5. der Häuser-Steuer-Ordnung sollen alle Einrichtungen bey bestimmten Gewerben als Baulichkeit behandelt werden, es fragt sich nun:

- a.) ob bei der Emmendinger Papier-Mühle, die im Innern des Gebäudes ange-

brachte Maschinerien zum Lumpenschneiden, Pressen, Stampfen, Glatt-Berten 2c. und

b.) bey der im Mundinger Bann liegenden Thenninger Hammerschmiedte, die Schlaghammer-Stampfen 2c.

ebenfalls in diese Kategorie gezählt werden?

Das Gesetz sagt, §. 5. Einrichtungen für bestimmte Gewerbe werden zur Baulichkeit gerechnet, und mit angeschlagen, wenn sie nicht nur ihrer Bestimmung, sondern auch ihrer Natur nach unbeweglich sind. Bey solchen Gewerben sind nun ihrer Bestimmung nach alle zum Gewerbs-Betrieb erforderliche Geräthschaften unbeweglich, ihrer Natur nach aber nur diejenige, welche Niet- und Nagelfest sind.

30.

Sp. B. vom 26. Nov. 1811. Nro. 3089. an das Murg-Kreisdirectorium.
Kleine Plätze, welche bey den Gebäuden liegen und nicht als Garten angesehen werden können, dürfen als Theile der Hofraithe betrachtet werden.

f. Sammlung I. Nro. 53.

31.

Instruction
für

sämmtliche Bezirks = Steuer = Commissärs,
die Darstellung der Häuser = Taxation betr.

- 1.) Die Häuser = Steuer = Ordnung spricht den Grundsatz aus: daß der mittlere Werth der Gebäude die Basis der Besteuerung bilden und als Steuer = Capital angenommen werden soll. (H. St. D. S. 6.)
- 2.) Er soll durch Schätzung eines vereideten Bezirks = und eines Orts = Taxators aufgefunden werden. (H. St. D. S. 17. bis 22.)
- 3.) Damit die Abschätzung ein von den individuellen Ansichten der Taxatoren unabhängiges durch die Erfahrung gegebenes und in jeder Localität entsprechendes Fundament erhalte, schreibt die Häuser = Steuer = Ordnung eine Zusammenstellung aller in dem Jahrzehend von 1800 bis 1809 stattgahenden Haus = Käufe vor. (H. St. D. S. 35. und 36. Beyl. Ziff. II.)

Diese durch die Erfahrung gegebenen Preise sollen modificirt werden:

- a) wenn das Object, worauf der Kauffchilling geht, nicht allein in dem Gebäude bestanden; oder
 - b) wenn das Gebäude seit der Zeit des Verkaufs bedeutende Veränderungen erlitten hat;
 - c) wenn auffer dem bedungenen Kauf-Preis der Käufer noch besondere Verbindlichkeiten übernommen hat, welche als Theile des Kauffchillings angesehen werden müssen oder, wenn der Verkäufer besondere Verbindlichkeiten übernommen hat, welche den Kauf-Preis mindern; endlich
 - d) wenn der Preis zur Zeit des Verkaufs gegen den damaligen gewöhnlichen Preis der Häuser in einzelnen Fällen notorisch zu hoch oder zu niedrig war (S. 38. 39.)
- 4.) Nach diesen pflichtmäßig modificirten Preisen sollten die übrigen Häuser abgeschätzt, die verkauften aber mit den modificirten Preisen selbst, ohne weiteres in das Cataster aufgenommen werden. (H. St. D. S. 40 bis 44. Verordnung vom 6. Febr. 11. Nro. 373. und 4. März 11. Nro. 620.)
- 5.) Diejenige Orte, welche keine hinlängliche Anzahl eigener Kauf-Preise hatten,

sollten, nach den ergangenen besondern Anweisungen, im Verhältniß zu den nächstgelegenen nach Kaufpreisen taxirten Orten in Anschlag kommen, wo aber auch dieses Mittel fehlt, nach den Erbauungskosten unter Rücksichtnahme auf den durch die Zeit entstandenen Minderwerth taxirt werden.

Welche Rücksichten hierbei zu nehmen waren, ist durch die Verordnung vom 27. April 1811, No. 1180. näher bestimmt worden.

- 6.) Um dem Steuer-Anschlag der Gebäude vollkommene Publicität zu geben, und künftigen Reclamationen vorzubeugen, ist vorgeschrieben, daß nicht nur alle Steuerzettel, sondern auch die Kaufpreise und ihre Modificationen öffentlich verlesen, die Reclamationen der Einzelnen, durch nochmalige Taxation sogleich erlediget, die Beschwerden ganzer Orte aber zur höheren Entscheidung vorgelegt werden sollen. (H. St. D. S. 54 bis 70.)
- 7.) Die Genehmigung der Steuer-Capitalien ist dem Steuer-Departement des Finanz-Ministerii vorbehalten. (S. 71).
- 8.) Obgleich in den durch die Häuser-Steuer-Ordnung selbst vorgeschriebenen Acten-Stücken

Stücken die zur Beurtheilung der Taxation erforderliche Daten größtentheils enthalten sind, so würde doch, ohne eine gedrängtere Darstellung derselben, die der Natur der Sache nach erforderliche schnelle mit hinreichender Umsicht verbundene Prüfung unmöglich seyn, und findet man sich daher veranlaßt, zu diesem Zweck folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

9.) Für jeden Steuer-Bezirk ist die in der Anlage enthaltene Tabelle zu verfassen, welche

- A. das Verhältniß der Häuser-Zahl zur Population,
- B. das Verhältniß der Steuer-Capitalien zur Häuser-Zahl,
- C. die Resultate der Arbeiten zu Auffindung des Maassstabs der Taxation, und
- D. die Uebersicht der Beschwerden darstellen soll.

10.) In die Colonne I. sind die Orte einzutragen, welche den Steuer-Bezirk bilden. Sie theilen sich ab:

- I. in diejenigen Orte, welche nach ihren eigenen Kauf-Preisen taxirt worden sind;
(S. 4.)

Samml. Häuser St. Verord.

D

II. in diejenigen, welche nach den Kauf-Preisen benachbarter Orte taxirt wurden; und
III. in diejenigen Orte, für welche keine eigene Kauf-Preise aufgefunden werden konnten, die auch nicht nach den Kauf-Preisen benachbarter Orte, sondern nach den Erbauungskosten taxirt wurden. (S. 5.)

In jeder dieser Abtheilungen werden die einzelnen Orte nach den Aemtern, in die sie gehören; und

die Orte jedes Amtes in der Art geordnet, daß der größte Ort zuerst gesetzt wird, und diesem die übrigen nach der Nähe ihrer Lage folgen. Z. B.

I. Orte, welche nach eigenen Kauf-Preisen taxirt worden, sind

a) Amt Schwefzingen.

1. Ort Schwefzingen.

2. Plankstede

ii. ii.

b) Amt Oberheidelberg.

1. ii. ii.

11.) Die in der Tabelle vorkommenden Ziffern sind für die Unter-Abtheilungen I. II. und III. besonders zu summiren, am Ende zu recapituliren, und ist die Haupt-Summe für den Steuer-Bezirk anzugeben, wie

dieses aus dem anliegenden Formular näher zu ersehen ist.

12.) ad A. Verhältniß der Häuser = Zahl zur Population. (S. 9.)

Colonne II. a. Die Häuser = Zahl ist nach dem Cataster zu nehmen. Ganz gefrenzte Häuser (H. St. D. S. 3 und 4.) sind nicht zu zählen.

Colonne II. b. Die Seelen = Zahl wird nach den neuesten Bevölkerungs = Listen genommen.

Colonne II. c. Wie viel Seelen auf 1 Haus kommen, ist immer in einer ganzen Zahl und in Zehnteln abzugeben.

13.) ad B. Verhältniß des Steuer = Capitals zur Häuser = Zahl. (S. 9.)

Colonne III. a. Hier wird die Summe eingetragen, welche das Cataster ausweist.

Colonne III. b. Der Durchschnitt ist immer in ganzen Gulden anzugeben.

14.) ad C. Maßstab der Taxation. (S. 9.)

Die sich hierauf beziehenden Haupt = Colonnen IV bis VIII, inclus. gelten natürlich nur für die Orte der I. Abtheilung. (S. 10.)

Bey allen Orten der II. Abtheilung, oder denjenigen, welche nach Kauf = Preisen benachbarter Orte taxirt worden sind, ist

in die Colonne IV. a., die Zahl der vorgefallenen Käufe, wenn es auch noch so wenig waren, zu bemerken, in die Colonne V. aber der Ort zu setzen, nach dem die Taxation geschehen ist, und die Nummer beizufügen, unter der er in der Abtheilung I. vorkommt.

Bey allen Orten der Abtheilung III., (S. 10.) ist in der Colonne IV. a., wie in dem vorhergehenden Fall, die Zahl der stattgehabten Käufe zu setzen, in den übrigen Colonnen aber nichts zu bemerken.

15.) Bey allen Orten der Abtheilung I. sind in die Colonne IV. a. alle wirklich vorgefallene Käufe, ohne Unterscheid, ihrer Zahl nach einzutragen. Dieses gilt auch von den Theilungs-Anschlägen, so fern sie wegen Mangel hinlänglicher Käufe aufgenommen wurden. (H. St. D. S. 36.)

Die Colonne IV. b. bedarf keiner Erläuterung.

In die Colonne IV. c. kommt die Zahl der Häuser, welche in die Zusammenstellung der Kauf-Preise (Ziff. III. der Häuser-Steuer-Ordnung) aufgenommen worden sind.

In die Colonne IV. d. wird der Preis dieser Gebäude gesetzt, wie er in der Colonne 5 der Beyl. Ziff. II. der Häuser-Steuer-Ordnung steht.

16.) In der Colonne V., welche die in der Colonne 8 der Beyl. Ziff. II. der HSt.D. stehende Verminderungen nach den Haupt-Rubriken darstellt, haben die Unter-Abtheilungen a. b. c. und d. keiner Erläuterung nöthig.

In die Colonne e. gehören besonders die Verminderungen, welche aus der Verbindlichkeit des Verkäufers, den Kauf-Preis ganz oder zum Theil unverzinslich eine gewisse Zeitlang stehen zu lassen, entsprungen sind, oder aus der Verbindlichkeit, den Kauffchilling in Staats-Papieren, welche unter dem Nominal-Werth gestanden haben, anzunehmen.

Die Unter-Abtheilungen f. und g. bedürfen keiner Erläuterung.

17.) In der Colonne VI. gehören unter die Unter-Abtheilung a. die besonders in Dörfern häufig vorkommenden Vorbehalte des lebenslänglichen Sitzes in dem verkauften Haus.

18.) Colonne VII. a. Die hier angeführt werdende Summe muß mit der Summe aller Ansätze der Colonne 4 der Beyl. Ziff. III. der Häuser-Steuer-Ordnung zusammen-treffen, wenn vorschriftsmäßig verfahren worden ist. Die unmittelbar unter die Summe a. zu setzende Summe b. entspricht dem Betrag der nehmlichen Kauf-Preise,

aber nach der Mehr- und Minderzahl zusammen gerechnet, der Summe aller Ansätze der Colonne 5 in der Beilage Ziff. III. der H.St.V.

- 19.) Colonne VIII. Da die Verordnungen vom 6. Febr. 11. Nro. 373. und 4. März 11. Nro. 620. (S. 4.) wesentlich dahin zielen, keine weitere Taxation der Gebäude, deren Kauf-Preis bekannt, und, wo nöthig, modificirt worden sind, zuzulassen, dem ungeachtet aber hier und da davon abgewichen worden ist, so muß in der Colonne VIII. a. angegeben werden, wie hoch die in der Zusammenstellung Ziff. III, (H.St.V.) vorkommenden Gebäude in dem Cataster stehen.

Der Betrag soll mit dem Ansatz der Colonne VII. b. zusammenstimmen. Wo dieß nicht der Fall ist, wird in den Colonnen h. 1 oder 2 angemerkt, wie viel Procent diese Summe mehr oder weniger beträgt, als die Summe des modificirten Kauf-Preises der verkauften Häuser nach der Colonne VII. b. damit die Taxation überhaupt berichtigt werden kann.

Die Procente sind immer nur in ganzen Zahlen anzugeben; über $\frac{1}{2}$ pEt. ist für ein Ganzes, unter $\frac{1}{2}$ pEt. für Null anzusehen.

20.) ad D. Uebersicht der Beschwerden.
(S. 9.)

Entweder haben sich nur einzelne Staatsbürger beschwert, oder ein ganzer Ort, oder ein ganzer Bezirk.

Der Einzelne kann sich beschwert haben, daß sein Haus an und für sich zu hoch tarirt seye, oder daß andere zu niedrig tarirt worden sind, ohne die Richtigkeit der Taxation seines Gebäudes in Zweifel zu ziehen.

So verschieden die Beschwerden der Einzelnen, so verschieden können die eines ganzen Orts oder Bezirks seyn.

21.) Die Colonne IX. ist bestimmt, die Uebersicht dieser Beschwerden zu geben, sie ist natürlich für alle Orte auszufüllen.

Wie viel Einzelne sich auf die ein oder andere Art beschwert haben, ist in Zahlen auszudrücken, die übrigen Fragen sind mit Ja oder Nein zu beantworten.

22.) Ueber die Beschwerden eines ganzen Orts oder des ganzen Bezirks hat der Steuer-Commissär der Tabelle sein Gutachten beizulegen, das für jeden Ort auf einen besondern Bogen halb gebrochen geschrieben und in folgender Form verfaßt seyn soll.

a) Oben an wird der Name des Bezirks und die vollständige Rubricirung gesetzt, welche der Ort in der Tabelle, Colonne I. hat.
Z. B.

Bezirk Schopfheim.

I. Orte, welche nach Kauf-Preisen benachbarter Orte tarirt worden sind.

a) Amt Schopfheim.

1. Reitbach

2c. 2c.

b) Hiernach ist die Rubrik der Tabelle zu setzen, unter welche die Beschwerde gehört.
Z. B.

IX. b. 1. beschwert sich über die zu hohe Taxation seiner eigenen Gebäude, oder

IX. b. 2. beschwert sich über die zu niedrige Taxation des Orts Wieds.

Beschwerden über die zu hohe Taxation der eigenen und zu niedrige Taxation der Gebäude eines dritten Orts oder Bezirks müssen gesondert bleiben, sowohl in der Darstellung als in der Begutachtung.

c) Unter die nun folgende Rubrik

Begründung der Beschwerden sind die zu Protokoll gegebenen Gründe kurz und deutlich vorzutragen, und mit Nummern zu bezeichnen, damit

d) die Meinung des Bezirks-Commissärs über den Gehalt dieser Gründe, welche unter der Aufschrift

Begutachtung

folgen soll, um so kürzer und deutlicher gefaßt, und hierauf

e) ein durchaus bestimmter

Antrag,

ob und welche Modification der Anschläge zu billigen, oder welche sonstige Maßregeln zu ergreifen seyn möchten, abgeleitet werden kann.

Die Beschwerden des ganzen Bezirks sind nach gleicher Form zu behandeln.

23.) So wie diese Vorarbeiten für die definitive Genehmigung der Häuser-Steuer-Arbeiten vorschriftsmäßig vollendet sind, hat solche der Bezirks-Commissär dem Kreis-Directorio einzusenden.

24.) Der Bezirks-Commissär hat der Tabelle von jedem Ort beizulegen:

a) das Verzeichniß der Haus-Eigenthümer.

(H. St. V. S. 23.)

b) das Verzeichniß über die ganz oder zum Theil frey gebliebenen Häuser. (S. 34.)

- e) das Verzeichniß über die in dem Jahrzehend von 1800 bis 1809 vorgefallenen Hauskäufe. (H. St. D. S. 35. Tab. Ziff. II.)
 d) die Zusammenstellung der modificirten Kaufpreise (H. St. D. S. 40. Beyl. Ziff. III.)
 c) das Cataster (Ziff. IV.)
 f) das Publications-Protokoll (Ziff. V.)

Ueber diese Acten-Stücke ist ein Verzeichniß beyzulegen, und, wenn eines oder mehrere fehlen, weil sie bey den vorgelegenen Verhältnissen überflüssig waren, so ist dieses besonders zu bemerken.

R. N. 364.

Gegenwärtige Instruction erhält das Kreisdirectorium mit den dazu gehörigen Tabellen, um solche sogleich unter die Bezirks-Commissars vertheilen zu lassen, dieselbe zur baldigen, getreuen und reinen Bearbeitung anzuweisen, am Ende jeden Monats aber anhero anzuzeigen, welche Commissarien diese Tabelle vorgelegt haben. Carlsruhe den 16. Febr. 1812.

Großherzogl. Bad. Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

In Abwesenheit des Directors.

B o e f h.

vdt. Cnefelius.

G.D.N. 765.

A u s z u g

des

V e r o r d n u n g

die

Abhaltung der Revisions-Versammlungen
betreffend.

1.) Nach der Vorschrift der Grund- und Häuser-
Steuer-Ordnung sollen die Arbeiten der
Bezirks-Commissärs, was die Classification
und Taxation betrifft, geprüft, begutachtet
und von dem Steuer-Departement definitiv
genehmigt werden.

Die Prüfung der Gütertaxation soll durch
besondere Revisions-Versammlungen, die
Häusertaxation aber von den Kreisdirecto-
rien geschehen, wie dieses in den §§. 26,
27. und 28, 130. bis 134. der Grund-
Steuer-Ordnung und in den §§. 67. bis
71., der Häuser-Steuer-Ordnung vor-
geschrieben ist.

2.) In Erwägung der Schwierigkeiten, welche
mit Durchgehung aller dieser Arbeiten bey
den Revisions-Versammlungen verbunden

seyn würden, und daß zu Abkürzung der Geschäfte dieser Versammlungen zugleich aber auch zu richtigerer Beurtheilung der Sache bestimmte Vorbereitungs- Arbeiten von Seiten der Bezirks- Commissärs erforderlich sind, hat man diesen letztern

unterm 12. Nov. 1811 eine Instruction wegen der Naturalien- Preise,

unterm 24. Dec. des nämlichen Jahrs eine Instruction wegen der Gütertaxation, und

unterm 18. Febr. 1812. eine Instruction über die Häusertaxation,

ertheilt, den Großherzogl. Kreisdirectorien aber wegen der Waldtaxation unterm 6. April d. J. Nro. 1285. eine besondere Verordnung zur Publication an die Aemter, Forstaratoren und Steuer- Commissärs zugehen lassen.

- 3.) Da die Häusertaxation sowohl wegen den vorkommenden Beschwerden, als wegen den ex officio vorzunehmenden Berichtigungen eine vorzügliche Aufmerksamkeit erfordert, so hat man durch die bereits angeführte Instruction sämtliche zu Beurtheilung erforderliche Materialien so vorbereiten lassen, daß an die Stelle der S. 69. der H. St. D.

vorgeschriebener Berathung und Entscheidung bey den Kreisdirectorien, die Beurtheilung der Revisions-Versammlung selbst treten kann. Die Reclamationen einzelner Häuserbesitzer (H. St. D. S. 68.) sind kein Gegenstand der Revisions-Versammlung.

4.) und 5.)

6.) Ueberzeugt, daß bey Bearbeitung des Steuer-Geschäfts Einheit der Behandlung in jeder Hinsicht vor allen Dingen erzielt werden müsse, hat man voriges Jahr einen Commissarium zur Belehrung sämtlicher Bezirks-Commissars abgeordnet, noch dringender erachtet man diese Vorsicht in Beziehung auf die Prüfung der Beschwerden und die Berichtigung der ex officio bey den Revisions-Versammlungen vorzunehmenden Änderungen, damit in allen Kreisen hierbey nach gleichen Grundsätzen verfahren werde.

Um bey der großen Ausdehnung des Geschäfts und der kurzen Zeit, innerhalb welcher die Revisions-Versammlungen abgehalten werden müssen, die Abtheilung des Geschäfts unter mehrere Commissars nach Landesdistricten und damit den Nachtheil der Einwirkung zweyer Personen auf den nämlichen Gegenstand zu vermeiden,

wird ein Commissär die Grundsteuer, ein zweyter Commissär aber die Häusersteuer für das ganze Großherzogthum bey den Revisions-Versammlungen bearbeiten.

7.) Der Wirkungskreis der Commissarien besteht darin, daß jeder die ihn betreffende Vorbereitungs-Arbeiten der Bezirks-Commissarien mit diesen durchgeht und unterzucht,

a) in wiefern die vorkommende Beschwerden gegründet und wie sie zu erledigen sind.

b) welche Anordnungen *ex officio* nothwendig seyn möchten, und aus welchen Gründen, dann

c) diese seine Bemerkungen der Revisions-Versammlung zur Entscheidung vorlegt, endlich

d) diese auf die gesetzliche Entscheidungs-Gründe bey der Discussion aufmerksam macht.

Diese Commissarien werden ihre Bemerkungen dem Kreisdirector vor der Deliberation mittheilen.

Die Revisions-Versammlungen entscheiden unter dem Präsidio des Kreisdirectors, der betreffende Ministerial-Commissarius hat keine weitere Einwirkung, als die oben bemerkte. Er steht zwischen den Revisions-

Versammlungen und dem Ministerio, bestimmt durch Information der erstern, bey der er kein Stimme gebendes Mitglied ist, und durch Gutachten über die Entscheidung bey letztern die möglichst gleiche Anwendung der gesetzlichen Normen zu sichern.

8) Zur leichtern Uebersicht werden hier die frühere Vorschriften mit den obenbemerkten Modificationen verbunden, als ein Ganzes dargestellt.

I.

Ueber die Beschwerden, welche gegen die Taxation der Güter, der Naturalien und der Häuser erhoben werden, und über die Abänderungen, welche ex officio erforderlich seyn dürften, werden Revisions-Versammlungen auf den Vortrag eines Ministerial-Commissärs entscheiden. (S. 26. der Gr. St. D.)

II.

Die Kreise werden zu diesem Ende nach der Localität in Districte von 25 bis 40 tausend Seelen eingetheilt, wobey sich weder an die Aemter-Eintheilung noch an die Vertheilung der Detschaften unter die Bezirks-Commissärs zu halten, sondern so weit es möglich, die Ab-

theilung gerade so zu treffen ist, daß Aemter und Commissariats-Bezirke durchschnitten werden, zum Theil in diesen zum Theil in einen andern District fallen. (§. 26.)

III.

Welche Ortschaften, Höfe und Markungen einen Revisions-District formiren, wann und wo die Revisions-Versammlungen abgehalten werden sollen, bestimmen die Ministerial-Commissarien einverständlich mit dem Kreisdirectorio. (§. 26. der Gr.St.D.)

IV.

Den Revisions-Versammlungen wird der Kreisdirector präsidiren, der wirthschaftliche Kreisrath, welcher das directe Steuerwesen bearbeitet, zu seiner Information beywohnen.

Mitglieder sind die Justiz- und Cammeral-Beamte, und die Bezirks-Commissars aus deren Amts- resp. Geschäfts-Bezirks-Orte zu dem District der Revisions-Versammlung gehören. (§. 27.)

Die Ministerial-Commissarien können einverständlich mit dem Kreisdirector, auch noch andere Personen, von welchen sie nützliche Auskunfts-Ertheilung bey der Revisions-Versammlung

lung erwarten, beziehen, z. B. vorzügliche Landwirthe und Bauverständige.

V. Die Districte sind so zu wählen, daß jedesmal wenigstens drey Justiz- und Cameral-Beamte, und eben soviel Bezirks-Commissärs der Versammlung beywohnen, und wenigstens je einer derselben zugleich Mitglied der Revision-Versammlung des angränzenden Districts wird. (S. 28.)

VI.

Wenn sämtliche durch die Instructionen vom 12. Nov. und 24. Dec. 1811. und 16. Febr. 1812. vorgeschriebene Vorbereitungs-Arbeiten über die Naturalien-Preise, Güter- und Häuser-Taxation bey den Kreisdirectorien eingekommen sind, benachrichtigt der Kreisdirector die Ministerial-Commissärs. (S. 1. 30.)

VII.

Diese werden alsdann, sobald möglich, an den Sitz des Directorii eintreffen, die Vorbereitungs-Arbeiten durchgehen, sich über die Beschwerden informiren, durch Vernehmung der Bezirks-Commissärs und aller derjenigen Personen, von welchen sie die Auskunfts-Gr-

Samml. Häuser-St. Berord.

Ⓒ

theilung nöthig findet, die Data zu der ex officio vorzunehmenden Mehrung oder Minderung der Umschläge sammeln, um den Revisions-Versammlungen ihre Bemerkungen, welche sie vorderhand dem Kreisdirectorio mittheilen, vorlegen zu können.

VIII.

Bei der Revisions-Versammlung wird der betreffende Ministerial-Commissarius die Beschwerden und die Berichtigungen, welche ex officio nöthig seyn dürften, der Versammlung vorlegen, er wird die gesetzliche Normen, welche bei der Entscheidung ins Auge gefaßt werden müssen, angeben, oder was hiernach erforderlich seyn möchte, vorschlagen.

Die Bezirks-Commissars wohnen der Versammlung an, um die von ihm gefordert werdende Auskunft zu geben.

Die Justiz- und Cameral-Beamte entscheiden nach absoluter Stimmen-Mehrheit, bei Stimmen-Gleichheit gibt die Stimme des Kreisdirectors den Ausschlag. Der Kreisdirector sammelt die Stimmen und spricht die Beschlüsse aus. (S. 131. und 132.)

IX.

Die Entscheidungen der Revisions-Versammlung werden in drey besondere Protokolle eingetragen, wovon das Eine von dem Anschlag der Naturalien, das Zweyte von der Gütertaxation, das Dritte von der Häusertaxation handelt. Diese Protokolle sind möglichst kurz, unter Hinweisung auf die tabellarische Vorarbeiten der Steuer-Commissärs, und die Bemerkungen des betreffenden Ministerial-Commissarii, zu verfassen. —

X.

Die Kreisdirectorien legen die nach den Entscheidungen der Revisions-Versammlung berichtigte Anschläge dem Steuer-Departement des Finanz-Ministerii zur Genehmigung vor, unter Anschluß der betreffenden Protokolle und ihres Gutachtens. Die Anschläge werden tabellarisch zusammen gestellt.

Diesen Bericht übergeben die Kreisdirectorien den Ministerial-Commissärs, welchen dieselben, unter Anfügung ihres Botums, dem Finanz-Ministerio zusenden.

9.) Von vorsehenden Verordnungen hat das Kreisdirectorium die Justiz- und Cameral-Beamte und Steuer-Commissärs in Kenntniß zu setzen, und sich selbst darnach zu benehmen.

Karlsruhe, den 19. April 1812.

Großherzogl. Bad. Finanz- Ministerium.

In Ermanglung des Finanz-Ministers.

H o f e r.

vid. Reinhardt.

X

33.

Finanz- Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 1793. Karlsruhe den 25. April 1812.

Da die Natural-Abgaben, welche auf den Gebäuden haften, vor Genehmigung der Naturalien-Preise durch die Revisionss-Bersammlungen nicht angeschlagen und von dem

Steuer-Capital der Häuser wirklich abgezogen werden können, (Verordnung v. 19. April 1811. Nro. 1115.), nach der Instruction über die Darstellung der Häuser-Taxation vom 16. Febr. d. J. Nro. 364. aber

in der Colonne III. a. der deßfalligen Tabelle der Anschlag sämtlicher Gebäude nach dem Cataster, und

in der Colonne VIII. a. der Anschlag sämtlicher Häuser, deren modificirte Kaufpreise unter der Summe VII. b. begriffen sind, so wie sie in dem Cataster stehen, angegeben werden soll;

so ist die Anfrage geschehen:

wie sich deßfalls zu benehmen seye?

Um ähnlichen Anfragen zuvor zu kommen, hat das Kreisdirectorium sämtlichen Bezirks-Commissarien zu eröffnen:

- 1.) Daß bey dieser Vorlage überall nur von dem Häuser-Capital ohne Abzug des Capitals der auf dem Haus ruhenden und von einem Dritten als Gefäll zu versteuernden Last die Sprache sey, und, der Natur der Sache und dem Zweck der Zusammenstellung gemäß, die Sprache seyn könne.

- 2.) In die Colonne III. a. muß daher der Anschlag sämtlicher Gebäude, ohne Abzug der Lasten eingetragen werden, ebenso in die Colonne VIII. a.
- 3.) In allen Fällen, wo keine Lasten vorkommen und das Cataster bereits aufgestellt ist, kann die Ausfüllung der Colonnen III. a. und VIII. a. nach dem Cataster ohne weiters geschehen.
- 4.) Kommen Lasten vor, aber bloß Geldzinsen, so hat die Sache eben so wenig Anstand, da die Summe der Capitalien nach dem Cataster — und die Summe des Lasten-Capitals zusammen genommen, in die Colonne III. a. als der Anschlag sämtlicher Gebäude eingetragen werden kann.
- 5.) Um die Summe VIII. a. angeben zu können, ist in diesem, wie in jedem andern Fall nothwendig, daß die Steuer-Zettel über alle Gebäude, welche zum Maasstab der Taxation dienen, und mit ihren modificirten Preisen in die Steuer-Zettel eingetragen werden müssen, nachgesehen, und die Capitalien dieser Gebäude, ohne Rück-

sicht auf die Lasten, zusammen gerechnet werden.

- 6.) Kommen Lasten vor, welche aus Naturalien bestehen, so können die Cataster gegenwärtig, so lange die Naturalien-Preise nicht genehmiget sind, auch nur die Capitalien der unbelasteten oder nur mit Geldzinsen belasteten Häuser enthalten. So weit dieses der Fall ist, kann nach 4. verfahren, und zu dieser Summe der volle Capital-Anschlag der mit Naturalzinsen unbelasteten Gebäude addirt werden, um die Summe in die Colonne III. a. gehörige Summe zu bestimmen.

— — — — —

34.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 2279. Karlsruhe den 19. May 1812.

Bericht des Donau = Kreisdirectorii d. d. 4. und präf. 10. May, Nro. 5103., womit dasselbe einige Zweifel des Steuer = Commissärs Justizraths Spenner, über die gedruckte Instruction, wegen Darstellung der Häuser = Taxation vom 16. Febr. d. J. Nro. 364. zur Entscheidung vorleg

B e s c h l u ß.

Ist folgendes Generale an sämtliche Kreis = directorien zu erlassen:

Die Instruction vom 16. Febr. d. J. Nro. 364. die Darstellung der Häuser = Taxation betreffend, schreibt Satz 12. vor:

daß in der Colonne II. c. angegeben werden soll, wie viele Seelen die Einwohnerschaft eines jeden Orts auf 1 Haus kommen, und daß die Häuserzahl nach dem Cataster zu nehmen seye.

Hiergegen wurde bemerkt, daß aus dem Cataster nur jedes Individuum zu ersehen seye, welches ein Gebäude besitze, daß oft eine Person mehrere Häuser habe, eine andere aber, deren Name gleichfalls im Cataster stehe, kein eigentliches Wohnhaus, sondern bloß ein zu andern Zwecken eingerichtetes Gebäude besitze und angefragt: ob nicht bey Vergleichung der Population mit der Häuserzahl bloß die eigentliche Wohnhäuser nach den Steuerzetteln zu zählen seyen?

Zu Beseitigung dieses Zweifels wird hierdurch die Erläuterung gegeben, daß nur die Zahl der wirklichen Wohnhäuser in die Colonne II. a. eingetragen werden dürfen, und sind hierbey Häuser, welche unter zwey oder mehrere Personen getheilt sind, doch nur für eins zu rechnen.

Wenn übrigens in die Colonne II. a. nur die Zahl der wirklichen Wohnhäuser eingetragen werden darf, so muß doch in die Colonne III. a. der Anschlag sämtlicher Gebäude einge-

setzt, und in der Colonne III. b. die Summe bemerkt werden, welche im Durchschnitt auf 1 Wohnhaus mit sämtlichen Nebengebäuden, zu welchem Zweck sie auch benutzt werden, fällt.

35.

Finanz - Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 1276. Karlsruhe den 30. März 1813.

Mit Bericht vom 25. März Nro. 7536. zeigt das Nekar-Kreisdirectorium an, daß mehrere Commissärs den Kauf-Preisen derjenigen Häusern, welche den Maasstab zur Taxation der übrigen gebildet haben, das Capital der darauf haftenden Lasten nicht beygeschlagen hätten, wodurch der Maasstab der Taxation verrückt und eine zu niedere Taxation erfolgt seye, und bittet um nähere Weisung, wie diese Fehler zu berichtigen sind?

B e s c h l u ß.

1.) Rescrib. dem Refar. Kreisdirectorio:

Der die Revision der Arbeiten besorgende
Steuer-Commissär hat

- a) dem Anschlag aller verkauften und mit dem Kaufpreis angelegten Häuser, in den Steuer- Zetteln den 20fachen Betrag der darauf haftenden und abgezogenen Last be-
zuschlagen.
- b) Dem seiner Zeit eintreffenden Ministerial-
Commissär vorzulegen:

wie viel der 20fache Betrag der Lasten ausmacht, welcher dem Capital der Häuser, die zum Maassstab der Taxation der übrigen dienen, hätte begeschlagen werden sollen, und wie viel im Durchschnitt auf eines dieser Häuser kommt.

Zur schnellen Uebersicht des Ganzen ist in der Zusammenstellung der Häuser-Preise u. Häuser-Steuer-Ordnung Ziff. III.) das Capital der Lasten jedes Hauses an einem schicken Ort zu bemerken, über das Resultat dieser Untersuchung aber für jeden Steuer-Bezirk die anliegende tabellarische Nachweisung zu fertigen.

2.) Notif. dem Main-, und Tauber-, Pfalz- und Enz-, Drenscham-, Donau- und Wiesen-Kreisdirectorio, um in ähnlichen Fällen hiernach das Erforderliche besorgen zu lassen.

[The following text is extremely faint and largely illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page. It appears to be a formal notice or administrative order.]

Steuer = Bezirk Einsheim.

1. 2. 3. 4.

Ort.	Zahl der zum Maßstab der Taxation gebienten Häuser.	Zofacher Betrag der darauf haftenden Lasten.	Auf ein Haus (2) kommt von 3 im Durchschnitt.
Einsheim	30	120	4

36.

G. B. vom 6. Sept. 1813. Nro. 122.

Nur solche Frohnden, welche nach bestimmt vorliegenden Verträgen auf einem Gut oder Haus lasten, also auf jeden Besitzer übergehen, können als Gutslast angesehen, dem Leistenden abgezogen und dem Genießenden als steuerbare Berechtigung in Ansatz gebracht werden.

f. Sammlung I. Nro. 68.

37.

Finanzministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 7209. Karlsruhe den 20. May 1816.

Bericht des Murg-Kreisdirectoriums vom 10. May Nro. 4230., womit dasselbe den Vorschlag macht, daß, da die Pfarr- und Schulschäuser zum Theil auf die Dienste, zum Theil auf den Eigenthums-Herrn catastrirt, und dadurch verschiedene Schwierigkeiten entstanden seyen, künftig dergleichen Gebäude immer auf den Eigenthumsherrn catastrirt werden sollten.

B e s c h l u ß.

- 1.) Ist zu erwiedern: Alle Pfarr- und Schulhäuser sind auf die Pfarr- und Schuldienste zu catastriren, und wo dieses nicht geschehen ist, da ist gefehlt worden.
 - 2.) Nachricht hievon den übrigen Kreisdirectorien.
-

Register

über die,

der Häusersteuerordnung nachgefolgten Verordnungen, mit Beziehung auf die betr. §§en.

Häusersteuerordnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Normen. §. 1—15.

Zu §. 1.

Seite 26. No. 19. vom 27. April 1811. N. 1180. §. 1.

Zu §. 2.

- 1) S. 15. N. 9. vom 25. Febr. 1811. N. 549.
- 2) — 34. — 21. — 13. May 1811. N. 1371.
- 3) — 35. — 24. — 21. Juny 1811. N. 1710. §. 3-5.
- 4) — 42. — 27. — 18. July 1811. §. 1 und 2.
- 5) — 43. — 28. — 30. July 1811. §. 3.
- 6) — 45. — 30. — 26. Nov. 1811. N. 3089.

Zu §. 3i.

Seite 35. N. 22. vom 21. May 1811.

Zu §. 3 und 4.

- 1) S. 1. N. 1. vom 25. Januar 1811. N. 225.
- 2) — 2. — 2. — 6. Febr. 1811. N. 371.
- 3) — 3. — 3. — 6. Febr. 1811. N. 372.
- 4) — 10. — 7. — 11. Febr. 1811. N. 422.
- 5) — 17. — 11. — 22. März 1811. N. 815. §. 1.
- 6) — 18. — 14. — 29. März 1811. N. 926.

Zu §. 5.

- 1) S. 34. N. 21. vom 13. May 1811. N. 1371.
- 2) — 35. — 24. — 21. Juny 1811. Nro. 1710. §. 6 und 8.
- 3) — 44. — 29. — 14. Sept. 1811.

Samml. HäuserSt. Verord.

§

Zu §. 6.

- 1) S. 26. N. 19. vom 27. April 1811. N. 1180.
 2) — 35. — 24. — 21. Juny 1811. N. 1710. §. 10.
 3) — 43. — 28. — 30. July 1811. §. 1.

Zu §. 7.

- 1) S. 11. N. 8. vom 21. Febr. 1811. No. 522.
 §. 1. 2. 5.
 2) — 18. — 13. — 22. März 1811. N. 875.
 3) — 24. — 18. — 19. April 1811. N. 1115.
 4) — 34. — 20. — 11. May 1811. N. 1340.
 5) — 35. — 23. — 22. May 1811. N. 1472. §. 2.
 6) — 78. — 36. — 6. Sept. 1813. N. 122.

Zu §. 8. 9. 10.

Seite 37. N. 25. vom 28. Juny 1811. N. 1809½.

Zu §. 10.

- 1) S. 34. N. 20. vom 11. May 1811. N. 1340.
 2) — 35. — 23. — 22. May 1811. N. 1472. §. 2.

Zu §. 11.

Seite 20. N. 16. vom 4. April 1811. N. 966.

Zu §. 15.

- 1) S. 17. N. 11. vom 22. März 1811. N. 815. §. 2.
 2) — 78. — 37. — 20. May 1816. N. 7209.

Zweyter Abschnitt.

Vollziehungsbehörden. §. 16—22.

Dritter Abschnitt.

Instruction, wie die Vollziehungsbehörden die vorgeschriebenen allgemeinen Normen zu vollziehen haben.

Erste Abtheilung.

Aufzeichnung der Gebäude. §. 23—34.

Zu §. 24.

- 1) S. 35. N. 24. vom 21. Juny 1811. N. 1710.
 §. 4. 5. 6.
 2) — 45. — 30. — 26. Nov. 1811. N. 3089.

Zu §. 27.

- 1) S. 11. N. 8. v. 21. Febr. 1811. N. 522. §. 3—8.
- 2) — 35. — 23. — 22. May 1811. N. 1472. §. 1.

Zweite Abtheilung.

Exaration der Gebäude. §. 35 — 50.

Zu §. 35.

Seite 17. N. 12. vom 22. März 1811. N. 872.

Zu §. 35 — 43.

Seite 35. N. 24. v. 21. Juny 1811. N. 1710. §. 3—5.

Zu §. 35 — 50.

- 1) S. 9. N. 6. vom 11. Febr. 1811. N. 420.
- 2) — 21. — 17. — 19. April 1811. N. 1113.
- 3) — 35. — 24. — 21. Juny 1811. N. 1710.
§. 9. 10.
- 4) — 43. — 28. — 30. July 1811. §. 1 u. 2.

Zu §. 36.

- 1) S. 16. N. 10. vom 4. März 1811. N. 606.
- 2) — 17. — 12. — 22. März 1811. N. 872.
- 3) — 43. — 28. — 30. July 1811. §. 1.

Zu §. 37.

- 1) S. 26. N. 15. vom 4. April 1811. N. 964.
- 2) — 42. — 27. — 18. July 1811. §. 3.

Zu §. 38.

Seite 35. N. 24. vom 21. Juny 1811. N. 1710. §. 9.

Zu §. 37 und 38.

- 1) S. 20. N. 15. — 4. April 1811. N. 964.
- 2) — 74. — 35. vom 30. März 1813. N. 1276.

Zu §. 38 a.

- 1) S. 7. N. 5. vom 6. Febr. 1811. N. 374.
- 2) — 15. — 9. — 25. Febr. 1811. N. 549.
- 3) — 35. — 24. — 21. Juny 1811. N. 1710. §. 2. 3.

Zu §. 38 b.

Seite 41. N. 26. vom 18. July 1811.

Zu §. 38 d.

Seite 35. N. 24. vom 21. Juny 1811. No. 1710.
§. 1. 9. 10.

Zu §. 41. 42. 43.

Seite 21. N. 17. vom 19. April 1811. N. 1113.

Zu §. 43.

1) S. 5. N. 4. vom 6. Febr. 1811. N. 373.

2) — 41. — 26. — 18. July 1811.

Zu §. 45.

Seite 16. N. 10. vom 4. März 1811. N. 606.

Zu §. 46.

Seite 35. N. 24. v. 21. Juny 1811. N. 1710. §. 7. u. 8.

Zu §. 49.

Seite 16. N. 10. vom 4. März 1811. N. 606.

Zu §. 49. 50.

Seite 26. N. 19. vom 27. April 1811. N. 1180.

Dritte Abtheilung.

Aufstellung des Katasters. Publikation der
Taxation. §. 51 — 73.

Zu §. 52.

Seite 11. N. 8. vom 21. Febr. 1811. N. 522. §. 9.

Zu §. 67.

1) S. 46. N. 31. vom 16. Febr. 1812. N. 364.

2) — 68. — 33. — 25. April 1812. N. 1793.

3) — 72. — 34. — 19. May 1812. N. 2279.

Zu §. 69.

Seite 59. N. 32. vom 9. April 1812. GDM. 765.

D r u c k f e h l e r.

Seite IV. No. 12. der chronologischen Uebersicht, soll
heißen: Vom 22. März 1811. statt Vom
12. März 1811.

Seite 15. Zeile 17 von unten „Zusammengehören,“
statt Zusammengehören.

Seite 34 Zeile 11 von unten den 13. May 1811. statt:
den 13. März 1811.

ad 31.

Wiesen = Kreis.

Steuer = Bezirk Schopfheim.

Tabelle

über

die von dem Bezirks = Baumeister Finner
von Schopfheim

vorgenommene Häuser = Taxation.

Gefertigt

durch den Bezirks = Steuer = Commissär Ludwig.

Schopfheim den 4. März 1812.

I. a. Eintheilung der Orte nach den Hülfsmitteln der Taxation.	II. Verhältniß der Häuserzahl zur Population.			III. Verhältniß des Steuerkapitals zur Seelenzahl.		IV. Zahl und unveränderter Preis der Häuser, welche zum Maas- stab der Taxation dienen sollten.				V. Die Kaufpreise wurden			
	a. Zahl der Häuser.	b. Seelen- zahl.	c. Auf 1 Haus kom- men Seelen.	a. Nach dem Cataster be- trägt der An- schlag sämt- licher Gebäud- e.	b. Auf 1 Haus also im Durch- schnitt.	a. Zahl der in dem letzten Decen- nio ver- kauften Häuser.	b. Preis zum Maas- stab der Taxat. un- taug- lich wurden wegge- lassen.	c. Zahl der Häuser, welche zum Maas- stab dienten.	d. Kaufpreis der zum Maasstab genommenen Häuser, ohne alle Berminderung oder Bermehrung.	a. mit ver- kauften Grund- stücken.	b. mit ver- kaufter Fahrt- niß.	c. mit ver- kauften Real- Gerech- tigkei- ten.	d. bedeu- tenden Dete- riora- tionen oder Ab- bruch.
I. Orte, welche nach eigen- en Kaufpreisen taxirt worden sind.				fl.	fl.				fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
a. Amt Schopfheim.													
1. Schopfheim	160	1096	6 9/10	116,075	725	40	4	36	34,100	2366	176	250	250
2. Wiechs	61	383	6 3/10	23,350	383	12	—	12	4800	250	—	—	—
3. Hausen	50	247	4 9/10	25,100	502	20	3	17	10,200	600	—	150	—
Summa	271	1726	6 4/10	164,525	607	72	7	65	49,100	3216	176	400	250
II. Orte, welche nach Kauf- preisen benachbarter Orte taxirt worden sind.													
a. Amt Schopfheim.													
1. Reitbach	71	345	4 9/10	19,000	268	2	—	—	—	—	—	—	—
Summa per se													
III. Orte, welche nach den Erbauungskosten taxirt worden sind.													
a. Amt Schopfheim.													
1. Kühlebronn	10	84	8 4/10	2450	245	1	—	—	—	—	—	—	—
2. Langensee	9	71	8	2550	283	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Holl	11	64	5 8/10	2075	18 1/2	1	—	—	—	—	—	—	—
Summa	30	219	7 3/10	7075	236								
hiezü II.	71	345	4 9/10	19,000	268								
. I.	271	1726	6 4/10	164,525	607								
Summa tot.	372	2290	6 3/10	190,590	512								

V.
en

gemindert, wegen.

VI.
Die Kaufpreise wurden
gemehrt, wegen

VII.
Von dem
Kaufpreis
IV. d. die
Summe

VIII.
Das SteuerCapital sämt-
licher Häuser, deren modifc.
Kaufpreise unter der Summe
VII. b. begriffen sind,

IX.
Beschwerden.

e.	f.	g.	a.	b.	c.	d.	V. g. abgezogen und die Summe IV. d. beigeschlagen, ergibt sich die Summe des modifcirteten Kaufpreises mit	a.	b.		a.		b.		c.		
									beträgt nach dem Cataster	also		Wie viel Einzelne haben sich beschwert		Hat sich der ganze Ort beschwert		Hat sich der ganze Bezirk beschwert	
										1. mehr	2. weniger	1. über zu hohe Taxat. eigener Gebäude?	2. über die zu niedere Taxat. fremder Gebäude?	1. über zu hohe Taxat. eigenen Orte?	2. über die zu niedere Taxat. anderer Orte?	1. über die zu hohe Taxat. des Bezirks?	2. über die zu niedere Taxat. anderer Bezirke?

fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.											
336	450	3828	800	200	150	1150	a. 31422	31450	—	—	6	—	nein	nein	—	—	nein	ja	
260	25	535	300	150	—	450	b. 31450												
							a. 4715	4700	—	—	—	3	nein	nein	—	—			
							b. 4700												
							a. 9650	9650	—	—	2	—	nein	nein	—	—			
							b. 9650												
946	625	5613	1550	550	200	2300	a. 45787	45800											
							b. 45800												

—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	nein	ja	—	—			
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	------	----	---	---	--	--	--

—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	nein	nein	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	nein	nein	—	—			

VI

1771

Die Landeshauptstadt von
 Mannheim, den 17ten
 Junii 1771.

1771	1770	1769	1768	1767	1766	1765	1764	1763	1762	1761	1760	1759	1758	1757	1756	1755	1754	1753	1752	1751	1750
1771	1770	1769	1768	1767	1766	1765	1764	1763	1762	1761	1760	1759	1758	1757	1756	1755	1754	1753	1752	1751	1750

1771	1770	1769	1768	1767	1766	1765	1764	1763	1762	1761	1760	1759	1758	1757	1756	1755	1754	1753	1752	1751	1750
1771	1770	1769	1768	1767	1766	1765	1764	1763	1762	1761	1760	1759	1758	1757	1756	1755	1754	1753	1752	1751	1750

1771	1770	1769	1768	1767	1766	1765	1764	1763	1762	1761	1760	1759	1758	1757	1756	1755	1754	1753	1752	1751	1750
1771	1770	1769	1768	1767	1766	1765	1764	1763	1762	1761	1760	1759	1758	1757	1756	1755	1754	1753	1752	1751	1750

1771	1770	1769	1768	1767	1766	1765	1764	1763	1762	1761	1760	1759	1758	1757	1756	1755	1754	1753	1752	1751	1750
1771	1770	1769	1768	1767	1766	1765	1764	1763	1762	1761	1760	1759	1758	1757	1756	1755	1754	1753	1752	1751	1750